15.

Deß H. Röm: Reichs

Frey-ohnmittelbahrer Ritterschafft
im Undern Elsaß

Adeliche Ritter-Ordnung/ Privilegia, und Kayſ. Reſcripta.

ANNO

M. DC. LIII.

247.754-B.Adl-
126381-B

Frey-ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß Adeliche Ritter-Ordnung.

WIr Ferdinand / der Dritte von GOttes gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave deß Heyligen Römischen Reichs / zu Burggaw / zu Mähren / Ober- vnd Nider Laußnitz / Gefürster Grave zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg / vnd zu Görtz / Landgrave im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt Allermänniglich / daß Vns vnsere vnd deß Reichs vnmittelbare Freye Ritterschafft im Vndern Elsaß / durch Jhre Gesandten vnderthänigklich fürbringen vnd zuerkennen geben lassen: welcher massen Sie dem Allmächtigen zu Lob / Vns zu vnderthänigem Gehorsam / vnd damit vnder Jhnen selbst / vnd denen so Jhnen zuversprechen stehen / Adeliche / Ehrliche / vnd Löbliche Tugend / gute Policey vnd Ordnung gepflantzet / gefürdert vnd erhalten werden / vnd Sie

vnd so viel desto mehr bey gleichmässigem Frieden / Gericht/vnd Recht bleiben möchten / mit vnd vndereinander einer Adelichen Ritter-Ordnung vertrewlich vnd einhelliglich sich entschlossen vnd verglichen/ welche Ordnung von Wort zu worten hernach geschrieben stehet vnd also lautet:

WIr deß Heyligen Römischen Reichs Frey-ohnmittelbahrer Ritterschafft im Vndern Elsaß/ Verordnete Räthe / Außschüß / vnd gesambte Mitglieder/ so viel in vnserer Ritter-matricul mit Namen vnd zugehörigen Schlössern/ Stätten/ Häusern/ Sitzen/ Herrschafften / Dörffern/ Flecken/ Höfen/ Stuckgütern vnd Inhabungen vnderschiedlich beschrieben seind; Vrkunden vnd bekennen für Vns / vnsere Erben vnd Nachkommen/ vnd thun kundt Allermänniglich: Demnach Wir nach dem durch GOttes sonderbahre Gnad in dem Heyligen Römischen Reich nunmehr restabilirten vnd allbereit vollzogenen edlen lieben Frieden / Vns billicher massen lassen angelegen sein/ vnser vor allen andern Ständen zerrüttete vnd von männiglich angefochtene Ritter-wesen/ soviel müg-vnd thunlich/ wider zuerheben/ vnd in seinen vorigen Würden-standt zusetzen, vnd aber befunden/ daß die in den viel-jährigen Kriegsläufften eingerissene Vnordnungen / so starck eingewurtzelt vnd besteiffet / daß ohne sonderbahre wohlbedachte Ordnungen vnd Constitutionen denselben nach genügen nicht zubegegnen; zumahlen in reiffer der Sachen erwegung zimlicher massen ermessen/ daß in ermanglung der heylsamen Statuten vnd Ordnungen/ die verderbliche Eingriff vnd Vnordnungē desto leichter eingerissen vnd durchgetrungen. Nach dem Wir auch die Exempel anderer Ritter-Creisen vns selber vor Augen gestellet / vnd deroselben Anordnungen / so Sie hiebevor angerichtet / erwogen/ vnd dero Nutzbarkeiten Vns mit mehrerm zu gemüth geführt; dabey auch dieses betrachtet/ daß die Römische Kayserliche Mayestät/ vnser Allergnädigster Herr vnd einiges Weltliches Oberhaupt / solches vnser Vorhaben vnd Anordnen so gar nicht vnbillichen/ daß dieselbe solches vielmehr zu approbiren / vnd auff vnser erfolgendes allervnderthänigstes Ansuchen (massen andern Ritterschafften hiebevor beschehen)

schehen) zu confirmiren sich Allergnädigst belieben lassen würd; In mehrer betrachtung / daß gleich wie vnser Zweck allein dahin gehet / daß vnser gesambtes Ritter-corpus bey Ihr Kayſ. Mayeſt. vnd dem Reich desto steiff- vnd vester erhalten / vnd von allen frembden eingriffen verhüet werde; also Ihr Kayſ. Mayeſt. an vnserm auffnehmen vnd besserer conservation, ein allergnädigstes Gefallen tragen würdt; daß solchem allem nach / Wir vns / insonderheit GOtt dem Allmächtigen zu Lob / höchstbemelter Kayſ. Mayeſt. zu allem vnderthänigsten Gehorsamb vnd Ehren / auff derselben erfolgendes allergnädigstes Wohlgefallen vnd ratification, mit gutem zeitlichen Rath / für Vns / vnsere Erben / Nachkommen / Vnderthanen / Angehörige / vnd alle die Vns jetzo vnd ins künfftig zuversprechen stehen / Vns einer Adelichen Ritter-Ordnung miteinander vertrawlich vnderredet / deren auch auff maß vnd formb / wie hernach von puncten zu puncten folgt / einhelliglich entschlossen vnd verglichen / vnd thun daß hiemit wissentlich in krafft dieses Briefs.

Anfänglich vnd zum Ersten / sollen vnd wollen Wir / vnsere Erben vnd Nachkommen / mit all vnseren Leuten vnd Inhabungen / inmassen Wir vralten löblichen vnserer Vorfordern vnd vnserm Ritterlichen vnd Adelichen Stande / Herkomen / Gebrauch / auch allen Rechten nach / schuldig / vnd bißhero beschehen / vnser starck auffsehen / in aller vnderthänigstem Gehorsamb / allein vnd ohn alles Mittel auff die höchstberührte Kayſ. Mayeſt. derselben Nachkommen am Heyligen Reich / Römische Kayser vnd König / als vnser einiges Haupt vnd Herren haben / deren / wie sich gebührt / getrew / gehorsamb / dienstlich vnd gewertig sein vnd bleiben / vnd Vns noch vnser bey datum dieses matriculirte Zugehörungē / Haab vnd Güter / weder samment- noch sonderlich / von Ihrer Mayeſt. vnd der Kayserlichen Cron nimmermehr söndern / trennen / noch solchem vnserm freyen Ritter- vnd Adelstande im Reich / wie der Namen haben möchte / einleiben / verfassen / noch vnderwürfflich machen; hiemit sein aber die Persönliche / bißher pflegliche vnd jetzwehrende Dienst / auff abkünden vnd wohlgefallen / damit etliche sondern Ständen verwandt / so viel dieser Ordnung nit zuwider / keinem abgestrickt / sondern gäntzlich vorbehalten.

Zum Andern / Wir die so von den Hochlöblichsten Churfür-

sten / Hoch- vnd Löblichen Fürsten / Graven / Herren vnd andern Ständen belehnet sein / wollē alles daß jenige / so Ihren Chur-Fürstlichen / auch Gnaden vnd Gunsten Wir derwegen von gemeinen beschriebenē Lehen-Rechten / alter löblichen Teutscher Lehengebräuch vnd gewonheit wegen / auch nach art / natur / vnd eygenschafft derselben jedes redlich verpflicht vnd schuldig / wie vnsere Vordern vnd Wir vorher gethan / vnd vns als Ritterlichen Adels-Personen wohl anstehet vnd gebührt / gerrewlich vnd vestiglich erstatten vnd vollstrecken / daran weder durch diese vnser Ordnung / noch in andere weg nichts mindern / oder entziehen / doch daneben so viel sich geziemen vnd vns müglich / alle newerungen vnd beschwerden / die solchen gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten / alten Teutschen Lehengebräuchen offentlich vnd wissentlich zuwider / wo die künfftiglich vber solche vnsere Lehenschafften einzuführen vnderstanden würden / vermeiden / auch ohnerfolgt Rechtens mit solchen Lehen keines Reichs-Standes Lands-Ordnung / Land-Recht / Maaß / Meß / Gewicht / vnd was der Fürstlichen Obrigkeit anhanget / auch die Recht / Lehens Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit nicht berührt / annehmen / beladen / noch zulassen.

Zum Dritten / wollen Wir vns gemeinlich vnd sonderlich / fürnemlich gegen den Hoch- vnd andern Fürstlichen Häusern / deren Landt / Leuten / vnd angehörigen / an welche Wir benachbart / vnd vns hinfüran wider Recht vnd Billichkeit nicht turbiren oder vergewaltigen / so viel vns immer müglich vnd gebürlich / aller vnderdienstlichkeit vnd dermassen / daß Sie gegen vns zu nicht anderm / dann allen Gnaden vrsach haben / erzeigen / denen / so Sie vnser bedörffen / vnd Wir deß mit der gebühr statt finden / vnd nicht wider Höchstgenandte Römische Kayſ. Mayest. ist / wider vbrige Ihre widerwertigen / vnd sonst vor allen andern dienen / doch vns an vnsern Exemption, Freyheiten / Oberherrlich-Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen in allweg ohnvergreifflich / vnverbündlich vnd vnschädlich.

Zum Vierdten / daß Wir im fall der Noth / was einem jeden / der sey Hoch oder Nidern Standes / mit Recht zugesprochen würd / auff der Kayſ. May. Allergnädigst erfordern vnd Befelch / wie von altem herkomen / zu würcklicher execution vñ Vollziehung bringen helffen / damit Armen vnd Reichen zu trost / so viel vnserthalb

gebüh-

gebührlich vnd müglich/ ordentlich Gericht vnd Recht desto baß erhalten vnd gehandhabt werden möge.

Zum Fünfften/ sollen vnd wollen Wir den Kayserlichen Religion- vnd Landfrieden/ wie sich gebührt/ vnd dieselbe in jüngst auffgerichtem allgemeinen Friedenschluß erläutert vnd bestätigt/ getrewlich vnd vestiglich halten/ darwider wissentlich nicht handlen/ thun noch schaffen/ oder gestatten/ durch vns oder die/ so vns zuversprechen stehen/ vnd deren wir mächtig sein/ gethan zuwerden/ vnd sonst gegen männiglich vor vnsern ordentlichen Richtern Rechtens begnügen lassen/ denselben gehorsamb vnd gewärtig sein.

Zum Sechsten/ wollen Wir vns deß Heyligen Römischen Reichs-Policey/ wie von altem her/ gemäß erzeigen.

Zum Siebenden/ Vns keines/ der den Landfrieden nicht halten/ ordentlich Recht vnd Erkandenuß nit leiden will/ demselben zuwider oder sonst vnadelich handlet/ vnd Wir deß in warhaffte gründliche erfahrung kommen/ annehmen/ vnderziehen/ noch beladen/ besonder deß gäntzlich entschlagen; doch wollen Wir vns im fall/ da sich deren einer oder mehr auß vnwissenheit vnd vngefehrlich vberseben würde/ vnd es mit fugen vnd ehren beschehen möcht/ nach gelegenheit der Personen/ vnd sachen der jenigen halb/ so deß nothürfftig werden/ vnderhandlung zupflegen/ fürbitt zuthun/ vnd gütliche hinlegung zusuchen/ ohnbegeben haben.

Zum Achten/ dieweil/ so viel vnsere sondere beschwerden auß serhalb bemeltes Landfriedens sachen berührt/ auß hochbewegenden Vrsachen/ vns nichts anmütigers vnd fürträglichers sein/ auch zu mehrer Ruhe vnd Richtigkeit gereichen mag/ dann so Wir die eingangs genandte Ritterschafft mit den Hohen vnd mehrern Ständen/ an denen Wir benachbart/ derwegen auch künfftig fürfallender spänn vnd irrung halb/ die sich zwischen denen vnd vns täglich zutragen mögen/ nach Ihrem selbst gnädigsten/ gnädigen/ günstigen/ freundlichen vnd guten willen/ vnd ohne andere weitläuffige bemühlichkeit/ jederzeit zu gütlichen/ richtigen/ vnd vnverbundenen vnderhandlungen/ einer beständigen vergleichung oder gewissen außträglichen veranlassung kommen könden; wollen Wir allen möglichen fleiß anwenden/ derhalb in der Güte ein solche vergleichung/ die beständig zuerlangen/ damit vnser jeder wissen/ wie er

neben

neben den gewaltigern sitzen / vnd daß sein mit Frieden vnd Ruhe bewohnen möge; wo aber ein solches nicht erhalten / alsdann bey der Röm. Kayſ. Mayest. als vnserm einigen Oberhaupt / oder dero Kayserlichen Cammer / oder wo sich daß sonsten vermög der Rechten gebührt / strack vnd vnverweiltes Recht suchen.

Zum Neundten / damit Wir zuvor vnd hernach geschriebenen gütlichen / vnderthänigsten / vnderdienstlichen / freundlichen / vnd im fall rechtlichen handlungen / auch auff alle Zuständt desto baß gefaſt / sollen vnsere Räth / Außschuß / vnd Diener / oder die / welchen Sie es befehlen vnd dazu gebrauchen werden / genandte vnsere hergebrachte Regalien, Exemptionen / Freyheiten / Oberherrlichkeiten / dergleichen vnser alte Teutsche Lehengebräuch / Gewonheiten / mit fleiß / besserung vnd zuthun deß jenigen / so auß grund der Rechten hienzu bracht werden mag / mit bestem fleiß vnderschiedlich in Schrifft verfassen vnd articuliren lassen.

Zum Zehenden / welcher etwas / daß zu verfertigung jetzberührter Articul dienstlich / oder vns sonst gemeinlich vnd sonderlich zu fürstandt vnd gutem kommen möchte / weiß / gehört / Brieff / Register / Rödel / vnd ander Vrkund anzuzeigen / Berichte oder sonst an andern orten etwas in erfahrung bringen möchte / der oder die sollen daſselbige vnsern Räthen vnd Außschüssen ohne allen Verzug getrewlich vermelden vnd fürbringen.

Zum Eylfften / ob sich vber kurtz oder lang begebe / daß Vns gemeinlich oder sonderlich von jemandts / was Standts der were / wider Recht an vnsern Kayserlichen Privilegien, immunitäten / exemptionen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / Eintrag beschehe / oder Wir in besitzung deß vnserigen turbirt, spolirt vnd beeinträchtiget wurden / vnd der oder die / so oberzehlter vnd anderer gestalten angefochten würdt / auff befinden / daß das gemeine Ritterwesen dabey interessirt, oder Er seinem gegentheil nicht gewachsen genug / so sollen vnd wollen Wir demselben / wie recht vnd billich / beystehen / durch anstellende abordnungen den gegentheil vmb gütliche hinlegung ersuchen / da solche nicht zuerlangen / an gehörigen Orten daß Recht ergreiffen / vnd dem Lædirten / da die Sach das gemeine Interesse betrifft / auff gemeinen / da es aber dessen Privat wesen allein belangt / auff deß Impetranten kosten assistiren / vnd in diesen fällen

Vns

Vns gegen einander dermassen erzeigen / als ob eines jeden vnser aller eygene Sach were.

Zum Zwölfften / damit alle beschwerliche Rechtfertigung / Spänn / Irrungen vnd Widerwillen / so zwischen vnser etlichen schweben / vnd künfftiglich fürfallen möchten / abgeschnitten / ohne ferner hässige vnd weitläuffige Handlungen hingelegt / erörtert / Adeliche Gutherzigkeit / Freundschafft vnd recht Vertrawen gemehrt vnd erhalten werden mögen / sollen nun hinfüran Wir / noch vnsere Angehörige / einander nicht mehr an frembden Gerichten beklagen / vnd fürnemmen / sondern die Sach vor die Verordnete Räth vnd Außschüß bringen / vnd dieselbe / wo immer thun- vnd müglich / die Parten mit einander gütlich vergleichen: da aber vber allen anwendenden Fleiß / die vornehmende compositiones nichts verfangen würden / mögen erstbemeldte die Verordnete Räthe vnd Außschüß die Parten dahin veranlassen / vnd / so viel an Ihnen / disponiren vnd weisen / daß Sie auß den Mitgliedern vier Judices compromissarios, wie die Ihnen beliebig / vnd Sie sich selbsten am besten vergleichen / erkiesen vnd erbetten / welchen von den jeweilen verordneten Räthen vnd Außschüssen ein Obman zugegeben / welche nidergesetzte compromiss Richter sambtlich die Streitigkeit darumb Sie erwöhlt / auff der Parteyen Vnkosten / oder nach befindung der Sachen / auff deß vnderliegenden Theils allein / durchgehen / Red vnd Gegenred / Antwort vnd Gegenantwort / hören / vnd nach dem beederseits beschehenen Beschluß / darüber einen Außspruch thun vnd ertheilen sollen / bey welchem es die Parteyen entweder verbleiben lassen / oder das medium appellationis an die Römische Kayserliche Maiestät / als vnser ohnmittelbares Haupt / dero Reichs-Hoff-Rath vnd Cammergericht / oder aber auch / wann es beiden Theilē beliebiger oder annemlicher / an vnser gantzes frey Reichs Ritter-corpus vnd desselbē verordnete Räth vnd Außschüsse ergreiffen vnd richten mögen / vnd da deren einer oder der ander / wegen naher Verwandtnuß / oder anderer Vrsachen / die Richterstell nicht wol vertretten möchte / wollen Wir auß den vbrigen Ritterglidern / die dadurch vacirende Stell in solchem fall ersetzen / folgends was in solcher andern instantz gevrtheilt vnd gesprochen wird / steiff vnd vest halten / vnd demselben getrewlich nachgeleben; Es were dann / daß sich ein oder der ander Theil mehrmahls ab solcher anderer instantz

vrtheil beschwert befinden / vnd darvon appelliren würde / welchen falls die appellatio gleicher gestalt an Kayserlichen Hoff oder Cammergericht / dem beschwerten Theil vnbenommen sein / sondern bevor stehen solle. Wolten sich auch die Parteyen zu keinem compromißlichen Außtrag vermögen lassen / So sollen Außschuß vnd Räthe die gantze Sach / so viel sichs thun lassen will / in kurtze verhör ziehen / vnd durch einen Rechtmässigen Außspruch dieselbe entweder selbst entscheiden / oder durch eine oder mehr vnparteyische Universitäten entscheiden lassen / Ihr Vrtheil auch / wann keine appellation darzwischen komt / selbst exequiren / oder beym Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath oder Cammergericht / die execution suchen: Doch wird hierdurch keinem Ritterglied / so sich der ordentlichen in deß Heyligen Reichs Abschied vnd Satzungen versehenen Außträge / vnd andern Rechtens gegen seine Widerpart zugebrauchen beliebt / solche weg abgeschnitten / sondern per expressum vorbehalten vnd offen sein.

Zum Dreyzehenden / ob Einer oder mehr / vber kurtz oder lang / was hören vnd vernehmen würde / so vns allen in gemein / oder vnser einem der dieser vnser Gesellschafft vnd Ordnung verwandt / zu Verletzung / Schaden / vnd Nachtheil gereichen möchte / daß der oder dieselben solches den Außschüssen vnd Räthen / so schrifft- oder mündlich / vertrawlich fürbringen / damit nottürfftige Warnung beschehen möge.

Zum Vierzehenden / wollen Wir vns vmb einigerley Zustand willen / wie sich der begeben möchte / weder jetzt noch in künfftigem / von einander nimmermehr trennen noch söndern.

Zum Fünffzehenden / was in / vor / vnd nachgeschriebenen fällen von vnsern Räthen vnd Außschüssen / oder den mehrern so zu bestimten Tagen erscheinen vnd zugegen sein / Rechtmässiger vnd verantwortlicher weiß für gut angesehen zuhandlen / fürgenommen vnd befohlen wird / dem sollen Wir gemeinlich vnd sonderlich / ohne Ein- vnd Widerred geleben.

Zum Sechszehenden / soll von wegen der vngleichheit vnd spaltung in der Religion / keiner den andern mit einigem Widerwillen / Worten oder Wercken / anziehen / reitzen / beschweren / noch derhalben ichts / so dieser Ordnung vnd Gesellschafft zuwider / fürnehmen /

nehmen / vnd sich ein jeder in dem erzeigen vnd halten / wie er gedencke daß gegen Gott zu verantworten.

Zum Siebenzehenden / als viel Reicher vnd Armer von Adel verlassene Witwen vnd Waisen / wann sich der Todesfall Ihrer Eltern oder Verwandten zuträgt / auß mangel stattlicher Hülff / beystand vnd gutes Raths / mercklichen Schaden vnd Nachtheil leiden / auch alsdann allermeist angefochten / belästigt / dardurch etwa Ihre Güter auß Ihren Händen / vnd gemeiner Ritterschafft verwandt nuß kommen vnd verändert werden / welches vns der gemeinen Ritterschafft / vnd derselben freyen Adelichen Gütern zu mercklichem Verlust / Minderung vnd Abgang gereichen thut / vnd dann solchen verlassenen Witwen vnd Waisen die hand zubieten / mit Rath vnd Hilff zuerscheinen / nicht allein ein Christlich / Gut / Löblich / vnd Adelich Werck / besonder auch zu langwüriger Erhaltung vnserer Mitverwandten / fürdersamb vnd dienstlich ist / demnach sollen vnsere Räth vnd Außschüß / nach besag der absonderlich auffrichtenden Ordnung / die Anstalt machen / daß in Namen der Ritterschafft die Inventationes vorgenommen / Vögte geordnet / in Gelübd gezogen / vnd die Rechnungen vor etlichen darzu deputirenden angehört / vnd alles auff der Parten kosten verrichtet / auch der jedesmahls verordnender Vormünder confirmation beim Kayß. Reichs-Hoff-Rath oder Cammergericht gebührlich gesucht werde.

Zum Achtzehenden / Demnach nicht allein einem jeden Christen / Crafft Göttlichen Befelchs / sondern auch absonderlich den Adelichen Personen wol anstehet / vnd obligt / daß Sie Ihren münd- vnd schrifftlichen Versprech- vnd Zusagungen fleissig nachkommen / insonderheit dieweil der Adel nach Vnterweisung der Rechtsgelehrten / eine sonderbare præsumption vnd Muthmassung hierinn vor sich stehen hat / vnd deme zu folge die Adeliche Zusag einem geschwornen Ayd gleich gehalten wird / sollen vnd wollen Wir vns wie hiebevor / also auch ins künfftig / eusserist befleissen / vnd lassen angelegen sein / alles das jenige / was Wir in zulässigen dingen vnd vnverbottenen Stucken / vngezwungen / frey / willkührlich vnd vnvervortheilt vnder vnsern Insigeln oder Pitschafften verschreiben / oder sonsten in andere beweißliche Weg / bey vnsern Adelichen

Trewen/ Ehren vnd Glauben / oder auch allein / bey wahren Worten zusagen vnd versprechen/ steiff / vest / vnd vnverbrüchlich zuhalten / vnd darwider einige ohnerhebliche gefährliche Außflucht/ (dann die exceptiones relevantes, vnd Rechtliche Schutzreden keinem benommen) in keinerley Weise noch Wege zusuchen oder fürzuwenden.

Zum Neunzehenden/ Als zu zeiten viel vom Adel durch mancherley Vnordnung vnd fahrlässige Haußhaltung/ in vndeyē/ Abgang vnd Armut kommen / damit dann solches hinfüro vnder vns/auch bey vnsern Erben vnd Nachkommen/so viel müglich/verhütet/ sollen vnsere Räth vnd Außschüß / wo Sie dergleichen hinfüro sehen oder erfahren/ den oder dieselben/ mit zuthun seiner nächsten Freunde/ auffs ehist es sein kan/ für sich freundlich beschreiben/ seiner vngelegenheit bey Jhme vnd in ander weg erkundigen/darfür vertrāwlich warnen / bitten / vnd mit Rath / auch wo müglich Anzeigung der Mittel vnd Weg/so zu Verhütung desselben Verderben ersprießlich sein / in vertrāwlichem Befelch haben: da aber vnder solchen jemand sich befinde / welcher vber angewendeten Fleiß / gethanes zusprechen / vnd vorgelegte besserungs-Mittel/ von seinem vorigen Wandel nicht abstünde/ vnd sich als einen Verthuner vnd prodigum erweisete / die Verordnete Räth vnd Außschüß/ auch benebens der Freundschafft vnd andern / Jhne dessen vberzeugeten/ sollen demselben Curatores bonorum gesetzt / vnd biß Er sich eines andern eingezogenen lebens verhält/ so lang von seinen Gütern vnd Einkommen/ ausser der nothwendigen alimentation, nichts abgefolgt werden.

Dafern auch zum Zwantzigsten / vber kurtz oder lang/ (welches doch Gott Väterlich verhüten wolle) jemand vnder vns seiner Sinn beraubet würde / sollen gleichfals dessen nächste Befreundte/ oder falls deren keine vorhanden/ oder dieselbe sonsten dazu nicht Mittel hetten/ selben in Verwahrung bringen lassen/ vnd mit Ordnung der Curatorum obiges observiren / damit einseits durch Jhne niemands beschädiget/ oder Vngelegenheit zugezogen/anderwerts die dissipation dessen Gütern gebührend verhindert vnd verhütet werde.

Zum Ein vnd zwantzigsten/ wiewol Wir vns vnder einander

ander nicht vorzuschreiben vnd Maß zugeben / wie einer oder der ander seine Vnderthanen regieren vnd halten / ein jeder auch sich dessen selber zuverhalten weiß / vnd wissen soll / jedoch aber vnd demnach ein jede Obrigkeit von Gott gesetzt / vnd wer solche hat / Sie vor eine von Gott Jhme anvertrawte Gaab zuerkennen / vnd von allen verständigen darvor gehalten wird / daß der Obrigkeiten zeitliche Wolfahrt an deme am meisten beruhe / wann dero Vnderthanen ausserhalb vnbillicher Aufflagen vnd vnleidenlicher Trangsahlen vnbeschwert gehalten / vnd dadurch zu rechter vnderthänitger Lieb / freywilligen Gehorsamb / vnd bereiter Erstattung deß schuldigen Gehorsams gezogen werden: so will vnser jeder mit allem Fleiß dahin bedacht sein / wie Er nach anleitung von Gott / der Vnderthanen halb gegebenen ernstlichen Befelchs / vnd auß Christlicher Gegenlieb / die Jhme mit allerseits Nutzen zu regieren anbefohlene Vnderthanē in solcher Miltigkeit ansehe / daß Sie wider Recht vnd Billichkeit nicht betrangt / noch beschwebrt / sondern bey den alten / oder wenigst billichen Schuldigkeiten gelassen / vnd zu heimlichen Seufftzen gegen Gott / oder trungenlich Wehklagen gegen andern / keine Vrsach gegeben werde: Entgegen aber / wo die Vnderthanen gemeinlich oder sonderlich den gebührlichen Gehorsamb / vnd was sie der Obrigkeit schuldig / oder jhnen anbefohlen wird / nicht leisten / anders dann sich wol gezieme erzeigen / oder auffleh̃en / vnd die Obrigkeit solches für sich selbs nicht abstellen möchte / wollen Wir derselben / auff dero ansuchen / nach Noturfft berathen / beholffen / vnd beyständig sein.

Zum Zwey vnd zwantzigsten / dieweil Vns vor alter ein zimliche Anzahl deß Adels vnd Ansehenlicher Theil derselben Güter entzogen / Wir auch dessen / wo nicht vnder Vns einsehung beschehe / je länger je mehr gewärtig sein müßten / vnd letzlich allein durch diesen Weg vnser gewisser vnwiderbringlicher fall vnd vndergang erfolgen würde / haben Wir vns entschlossen vnd verglichen / obwolen von der Römischen Kayserlichen Maiestät Wir allergnädigst mit dem Abtritt vnd Einstandt privilegirt, daß jedoch zu verhütung mehrer weitläufftigkeit / ein jeder / dem seine Adeliche Güter zuverkauffen / die zuvorderist auff einem Gemeinen Ritter- oder Außschußtag dem Corpori, vnd jemand darauß feil thun / vnd da niemand von demselben lust darzu hat / alsdann zwar einem Fremb-

ben / vnd der Vns vnd vnserer Ordnung nicht beygethan / jedoch vnd anders nicht / als mit der außerucklichen Condition vnd bedingung / daß die alienirende frey Adeliche Güter / beständig in der Ritterschafft Matricul vnd Contribution verbleiben / hinzugeben vnd zuverkauffen fug vnd macht haben solle: Insonderheit aber soll sich keiner mit jemands / so vns in seinem Gebiet den freyen Güterkauff abgestrickt / käufflich nicht einlassen / es seye dann daß vns entgegen ein Gleichheit gehalten / vnd solches abstricken / auffgehalten werde.

Zum Drey vnd zwantzigsten / damit alle vnd jede vnsere gemeine vnd sonderbahre Ritterliche Geschäfften jhrer Erheblichkeit nach / ordentlich vorgenommen / consuleirt, vnd ins Werck gesetzt / diese vnsere Ordnung auch in ein richtige Vollziehung gebracht werde / sollen vnd wollen Wir die Verordnete Räth vnd Außschüß je von Monat zu Monat / auff gewisse Jährlich benamsende / vnd zu Eingang eines jeden Jahrs verzeichnende Täg / Wir die Mit- vnd Rittersglieder aber / alle Viertel Jahr einmahl / vnd auff solche Tage / wie die Räth vnd Außschüß solche obiger massen außsetzen werden / zusammen kommen / alle universal, vnd particular Ritterliche Angelegenheiten in richtiger Ordnung proponiren / darüber wolbedächtlich votiren / consultiren / vnd schliessen / dabey jedoch dieses vorbehalten / wann zwischen solchen beederseits specificirenden Außschuß vnd gemeinen Glieder- oder Ritteträgen etwas sonderbahres / vnd welches keinen Verzug leidet / vorfallen würde daß alsdann entweder die Außschüsse allein / oder mit zuziehung etlicher Glieder / oder auch die sammentliche Mitglieder zubeschreiben ohnverwehrt / Wir auch auff solches Außschreiben zuerscheinen vns verbündlich gemacht / jedoch erhebliche Entschuldigungen deß außbleibens / vns vorbehalten haben wollen / dahingegen solle der jenige / welcher ohne einige oder ohnerhebliche excusation, einen außgeschriebenen vnd Jhme notificirten universal oder particular Ritterag verabsaumt / ohne Verzug in die Ritter-Casla Fünff Pfund Pfenning Straßburger zuerlegen schuldig vnd verbunden sein / auch deßwegen einiger ab- vnd nachlaß nicht geschehen / noch gestattet / vnd da Er sich dessen widersetzlich verweigern wolte / solle Er dem Kayserlichen Fiscal alsobald deferirt, vnd von demselben nach besag der Kayserlichen Allergnädigsten confirmation, exequirt werden.

Zum

Zum Vier vnd zwantzigsten/ wann einer oder mehr/ so dieser vnserer Ritterschafft bißhero verwandt gewesen/ mit vns ohne kundliche ehehaffte Vrsachen vnd verhinderungen/ nicht ob articulirter massen verglichen/ vnd dem Erstattung thun helffen wolte/ sollen der oder die von vnsern Verordneten Räthen vnd Außschüssen denen derselb am nächsten gesessen/ mit erinnerung der mercklichen Beschwerlichkeit/ so dem/ vnd Vns der gemeinen Ritterschafft/ auch vnsern Erben vnd Nachkommen darauff ruhet/ ernstlich ermahnet/ ersucht/ vnd gebetten werden/ sich von vns nicht zutrennen/ sondern wie Wir zu diesem vnd vnser/ auch vnser Erben vnd Nachkommen Wolfahrt/ willfährig zuerzeigen/ welcher aber vber angekehrten Fleiß hierzu nicht bewegt werden möcht/ der soll von dieser vnser Ordnung vnd Vergleichung so lang/ vnd alldieweil Er sich derselben gemäß mit vns nicht einlaßt/ vnd sein Gebür nach proportion, wie vnser jeder erstattet/ außgeschlossen sein vnd bleiben/ auch nach dem Innhalt der von der Röm. Kayſ. Maiest. habender Allergnädigsten Kayserlichen Befelchen/ Allerhöchstgedachter Ihr Maiest. als ein refractarius allervnderthänigst deferirt, vnd zu gebührender Abstraffung angewiesen werden: welche aber Ihrer habenden Herrendienst halben/ redliche vnd genugsame Entschuldigungen hetten/ also daß Sie sich ohne mercklichen Schaden oder andere Gefahr/ noch zur zeit mit vns erzehlter massen/ in dieser vnser Ordnung nicht gäntzlich vnd ohne Vorbehalt einlassen möchten/ gegen denen soll solches vngefährlich vnd nach Rath vnd gut ansehen vnserer Außschüß gehalten/ doch also daß Sie so viel Ihnen verantwortlich/ gebührlich/ vnd müglich/ rathen vnd helffen/ damit Wir samment: oder sonderlich ohnerfolgt Rechtens nicht turbirt, noch wider Billichkeit beschwert werden/ ohn gefährde.

Zum Fünff vnd zwantzigsten/ wiewol ein jeder vnder Vns/ so wol in seinem Adelichen Wesen/ so viel informirt, vnd sich zubescheiden weiß/ was Jhme Glimpffs vnd Vnglimpffs halben zuthun/ oder zulassen/ Jhme auch als einem Edelman wol oder vbel anstehe/ vnder vns auch keiner dem andern hierinnen nichts vorzuschreiben/ haben Wir jedoch vns vnder einander versprochen vnd zugesagt/ thun es auch hiemit/ das Wir vns aller Gottesforcht/ Christ: vnd Adelicher Tugenden befleissen/ dahingegen aller schweren straffbahren Lastern/ so viel vns GOtt sein Gnad verleihen

wird/

wird/ vns enthalten/ einander davon getrewlich vnd freundlich abmahnen/ vnsern anvertrawten Haußgenossen vnd Vnderthanen mit gutem Exempel vorgehen/ vnd sie ebenmässig dazu anhalten vnd antreiben wollen.

Zum Sechs vnd zwantzigsten/ soll ein jeder in seinen Kirchen verfügen/ daß die Pfarrer vnd Priester alle Sonn- vnd Feyrtag/ so die Predig ein end/ das Volck mit ernst ermahnen/ den Allmächtigen Gott in dem Gemeinen Gebett/ neben jeden Orts Obrigkeit/ insonderheit auch vmb vnser der Ritterschafft vnd Adel/ so dieser Ordnung verwandt/ Wohlstandt/ gemeinen Fried/ vnd Einigkeit anzuruffen vnd zubitten/ vnd das für sich selbs gleicher gestalt/ wie an jedem Ort der Gottesdienst gebräuchlich/ auch zuthun.

Zum Sieben vnd zwantzigsten/ geben Wir für Vns/ vnsere Erben vnd Nachkomen/ wie solches allbereit in dem denselben vor mehr Jahren gegebenen offentlichen Gewalt beschehen/ vnsern Directorn, Außschüssen/ die jetzo gesetzt sein/ vnd künfftiglich verordnet werden/ alles vnd jedes/ so oben von articuln zu articuln geschrieben stehet/ jederzeit zu tractiren/ zuverhandlen vnd zuvollziehen/ vnser Vollmacht vnd Gewalt/ was Sie auch hierauff berathschlagen/ fürnehmen/ handlen/ thun vnd lassen/ das alles heißt vnd ist vnser guter Will/ sollen vnd wollen auch solches alles zugleich/ als ob es durch Vns gemeinlich vnd insonderheit beschehen were/ festiglich halten/ vnd Sie derwegen gegen Allermänniglich aller Bürd/ Lasts/ Entgeltnuß/ Schadens vnd Beschwerung jederzeit vertretten/ entheben/ vnd schadloß halten.

Zum Acht vnd zwantzigsten/ offt-Ehrengedachte vnsere Räth vnd Außschüß/ in der Zahl auffs höchst Acht/ vnd auffs wenigste Sechs/ sollen wie bißhero beschehen/ vnser freyes Ritter-Corpus administriren/ vnder sich mit dem Directorio von Viertel zu Viertel Jahren vmbwechslen vnd alterniren/ vnsere Geheime/ vnd Gemeine/ auch Gerichtliche sachen consultiren/ berathschlagen/ vnd beschliessen/ alle vnsere Privilegia, Jura, Rechte vnd Gerechtigkeiten conserviren vnd erhalten/ die zu obigem vnd diesem allem erforderte Dienst/ mit tauglichen subjectis bestellen/ selbige gebührender massen in Pflicht nehmen/ vnd alles so diesen vnseren Räthen in Geheim fürkommen/ geredet/ gehandlet/ vnd zueröffnen ohnvonnöthen

nöthen sein wird/bey Ihnen/vns vnd allen den jenigen/so hierzu gebraucht werden/ gäntzlich verschwigen bleiben solle.

Zum Neun vnd zwantzigsten / Ob einiger Articul dieser vnserer Ordnung einverleibt / jetzt oder ins künfftig von jemand in Mißverstand oder Zweiffel gezogen werden wolte/ solle derselbe nach vnserer Verordneten Räthen vnd Außschüssen/ oder im fall da Sie dabey einiges nachdencken hetten/vnser aller Berathschlagung vnd Gutachten/ mit Vorbehalt der Röm: Kayſ. Maiest. Allergnädigsten Ratification vnd Confirmation, declarirt,erläutert/vnd erklärt werden.

Zum Dreyssigsten/ dieweil ohnmüglich / jetzt zur Zeit alle Noturffte auszurichten/ vnd in diese Ordnung zuverfassen / so stehet Vns / für vns / vnsere Erben vnd Nachkommen bevor / diese vnser Ordnung gleichfals mit Allergnädigster Genehmhaltung Ihr Kayſ. Maiest. jederzeit mit vnser aller gemeinem einhelligem Rath oder dem Mehrern/ zu endern/bessern/ vnd was derowegen nutz vnd gut/ auch Vns zu Ehren vnd Wolfahrt gereichen mag/zubedencke/ fürzunehmen vnd zubeschliessen / inmassen Wir dann das zu allen Theilen für vns / vnsere Erben vnd Nachkommen/ mit/vnd gegen einander gemeinlich vnd sonderlich freyes gutes Willens angenommen / dem vestiglich zugeleben vnd nachzukommen / bey vnsern Ritterlichen vnd Adelichen Trewen vnd Ehren/ an geschwornen Ayds statt betheuret/ angelobt/zugesagt vnd versprochen haben/mit der Erläuterung / da sich einer oder der ander von vnserm Ritter-Corpore , solcher Ordnung in allen ihren Clausuln nicht bequemen/ sondern wissentlich/ vorsetzlich vnd freventlich derselben widersetzen/ vnd von solcher Widersetzlichkeit/ auff beschehenes ermnern/ nicht abstehen wolte / alsdann das gesampte Ritter-Corpus wegen solches verweißlichen erzeigens vnd beharrlichen Widersinnigkeit/ macht haben solle/ denselben von der Ritterschafft / deroselben Versamlung vnd Gemeinschafft/ so viel seine Person antrifft (dann die Güter nichts da weniger dem Ritter-corpori, quo ad onera einverleibt bleiben) außzuschliessen/auch der Röm. Kayſ. Maiest. zur Bestraffung namhafft zumachen/ alles in Krafft diß Brieffs / welchen Wir zu mehrer Bekräfftigung / vnd zu verbündlicher Bezeugung/ daß Wir die hierin verfaßte Ritter Ordnung einhelliglich angenom-

men / eygenhändig vnderschrieben / vnd mit vnsern angebohrnen Adelichen Pittschafften verwahret: So geben in Straßburg den 27. Octobris, 6. Novembris, des Ein tausend Sechshundert Ein vnd Fünfftzigsten Jahr.

Außschüß.

L.S. Wolff Dietrich von Rathsamhausen zu Ehenweyer.
L.S. Clauß Eberhard Bock zu Bleßheim vnd Görstheim.
L.S. Johan Christoff von Wildenstein.
L.S. Philips Ulman Böckle von Böcklinsaw.
L.S. Jacob Christoff von Wangen zu Geroltzeck am Wasichin.
L.S. Hugo Wyrich von Berstett.
L.S. Johan Niclaus von Oberkirch.
L.S. Johan Rudolph von Berckheim.

Mitglieder.

L.S. Friderich Dionysius von Schellenberg / Freyherr.
L.S. Hugo Ernst von Landenburg.
L.S. Wolff Dieterich Zorn.
L.S. In Namen meines Brudern Wilhelm / vnd dann meines Jungen Bruder Egenolphen seeligen Sohn Georg Rudolphen / Johan Rudolph von Berckheim.
L.S. Hanß Christoff von Draxdorff.
L.S. Hanß Jacob Wurmser von Vendenheim zu Sunthausen.
L.S. Hanß Reinhard Volz von Altenaw.

L.S. Ale-

L.S. Alexander von Andlaw / vor mich vnd meinen Vettern Wolff Philips von Andlaw.
L.S. Meylach von Dettlingen.
L.S. Johannes Samuel von Landsperg.
L.S. Johannes David von Landsperg.
L.S. Frantz Christoff von Wangen.
L.S. Vor mich vnd Bruder Jacob/ Philips Jacob Hüffel.
L.S. Hauß Wilhelm von Kippenheim.
L.S. Blasius von Müllenheim.
L.S. Clauß Ludwig Zorn von Plobßheim.
L.S. Johan von Giffen.
L.S. Hanß Friderich von Bettendorff.
L.S. Hanß Jacob Wurmser der Jünger.
L.S. Wolff Bernhard von Botzheim.
L.S. Hanß Ludwig Wetzel von Marsilien.
L.S. Philips Reinhard von Hornberg.
L.S. Philips Ludwig Böckle von Böcklinsaw.
L.S. Ferdinand Zorn von Bulach.
L.S. Johan Gotfried von Rathsamhausen/Obrister Wachtmeister.
L.S. Philips Jacob Wurmser von Vendenheim.
L.S. Heinrich Balthasar von Kippenheim.
L.S. Georg Friderich Voltz von Altenaw.
L.S. Christoff Wilhelm von Vtenheim zum Ramstein / vor mich / vnd in Namen meines Brudern/Bernhard Friderichs.
L.S. Hanß Georg Zuckmantel von Brumat.
L.S. Frantz Ruprecht von Ichtratzheim / Panerherr zu Hochfelden / vor mich selbsten / vnd in Namen Johan Philip Nicdhaimer von Wassenburg.

L.S. Hanß Christoff Wurmser von Vendenheim.
L.S. Carle Wurmser von Vendenheim.
L.S. Johan Philips von Müllenheim.
L.S. Philips Dieterich Zorn von Plobßheim.
L.S. Johan Ludwig von Kippenheim.
L.S. Wilhelm Sebastian Mieg von Bofftzheim.
L.S. Johan Jacob Bernhold.
L.S. Johan Caspar von Dettlingen.
L.S. Beat Jacob von Rathsamhausen.
L.S. Philips Andres von Müllenheim.
L.S. Johan Friderich von Bödigheim.
L.S. Hanß Jacob von Berstett.
L.S. Georg Eberhard Wetzel von Marsilien.
L.S. Johan Philipp Bapst zu Bolsenheim.
L.S. Georg Melchior von Rathsamhausen.
L.S. Clauß Jacob Haffner von Waßlenheim.
L.S. Vor mich vnd meinen Bruder / Georg Christoph von Müllenheim.
L.S. Wolff Jacob Böckle von Böcklinsaw.
L.S. Hieronymus Christoff Bapst von vnd zu Bolsenheim / vnd in Namen meines Bruder Hanß Georgen Baysten von vnd zu Bolsenheim.
L.S. Wolff Georg Zorn von Plobßheim.
L.S. Paulus Jacob Mieg von Bofftzheim.
L.S. Adolff Dümler Rittmeister.
L.S. Gabriel von Birckwald.
L.S. Franz Ludwig Zorn von Plobßheim.
L.S. Philipp Ludwig Wurmser von Vendenheim.
L.S. Philipp Conrad Joham von Mundolßheim.
L.S. Dagobert Wurmser von Vendenheim zu Sunthausen.

L.S. Franz Ludwig von Ichtratzheim/Panerherr zu Hochfelden.
L.S. Philips Rudolff von Weitterßheim.
L.S. Otto Reinhard Wurmser von Vendenheim.
L.S. Philip Christoff Gremp von Freydenstein.
L.S. Johan Arnd von Biettenheim.
L.S. Hanß Georg von Wickerßheim.

Vnd Vns hierauff besagte Ritterschafft demütiglich angeruffen vnd gebetten/ daß Wir Jhnen solche obgeschriebene Ordnung vmb mehrers Ansehens willen/ als Römischer Kayser zu confirmiren/ zubekräfftigen/ vnd zubestättigen gnädiglich geruheten/ das haben Wir angesehen solch Jhr demütig zimlich Bitt/ auch die angenemen/getrewen/nutzlichen vnd ersprießlichen Dienst/ so gemelter Ritterschafft Vordern/ vnd Sie/ Weyland vnsern Vorfahren/ Vns vnd dem Reich/ auch vnserm Löblichen Hauß Oesterreich/ mit darstreckung Jhres Leibs/ Guts vnd Vermögens/in manigfaltig Weg gutwillig vnd vnverdrossentlich bißhero erzeigt vnd bewiesen haben/ vnd die gemelte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zuthun sich Gehorsamlich erbeut/ auch wol thun mag vnd solle/ vnd darumb auch fürnemlich/dieweil Wir gemelte Ordnung auff redliche/ erbare/ vnd billiche Gründ gerichtet befunden/mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath vnd rechtem wissen/ obinserirte Ordnung/in allen Jhren Puncten/Articuln/Clausuln/ Jnhaltungen/Meinungen vnd Begreiffungen/ als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt, bekräfftiget vnd bestattet/ confirmiren/ bekräfftigen/vnd bestatten dieselbe auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht/ Voll-

kommenheit/ wissentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts vnd Billichkeit wegen/daran zu confirmiren/ zubekräfftigen vnd zubestatten haben / vnd mainen / setzen vnd wollen / von obberührter vnserer Kayserlicher Macht/daß obinserirte Ordnung vnd Vergleichung in allen Ihren Clausuln/ Puncten / Articuln/ Inhaltungen vnd Begreiffungen/kräfftig vnd mächtig sein / stät / vest/ vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollzogen werden / vnd sich obernante Ritterschafft im Vndern Elsaß vnd Ihre Nachkommen/ derselben alles ihres Inhalts frewen / gebrauchen / vnd geniessen sollen / vnd mögen / von Allermänniglich vnverhindert / doch Vns vnd dem Heyligen Reich an vnser Obrigkeit / Ordnung vnd Abschieden/ vnd sonst männiglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergriffen/ vnd vnschädlich.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichē vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graven/ Freyen/ Herren/Rittern/Knechten/Landvögten/Hauptleuten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Verwesern/ Amptleutē/Landrichtern/ Schultheisen/Burgermeistern/ Richtern/Räthen/Burgern/Gemeinden/vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen/was Würden/ Standts/ oder Wesens die seind/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff/vnd wollen/daß Sie obbenante Ritterschafft vnd Adel im Vndern Elsaß/ an obinserirter Ordnung / auch dieser vnserer Kayserlichen Confirmation, Bekräfftigung vnd Bestätigung nicht irren noch hindern/ sondern sich deren geruhiglich frewen / gebrauchen/ geniessen/vnd gäntzlich darbey bleiben lassen/ vnd hierwider nicht thun / noch das jemands andern zuthun gestatten/in kein weiß/als lieb einem jeden

seye

seye vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff/ vnd darzu ein Pœn / nemlich Sechtzig Marck Lötigs Golds zuvermeiden / die ein jeder / so offt Er frevenlich hierwider thäte/ Vns halb in vnser vnd deß Reichs Cammer / vnd den andern halben theil vielgemelter Ritterschafft im Vndern Elsaß / vnd Ihren Nachkommen / vnnachläßlich zubezahlen verfallen sein solle.

Mit Vrkund diß Briefs / besieglet mit vnserm Kayserlichen anhangendē Insiegel/der geben ist in vnser Statt Wien/ den zehenden tag deß Monats Junii, nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt/ im Sechszehenhundert zwey vnd fünfftzigsten / vnserer Reiche/ des Römischen im Sechszehenden / des Hungarischen im Sieben vnd zwantzigsten/ vnd des Böheimischen im Fünff vnd zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

Vt

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

L S.

Privi-

PRIVILEGIVM

Vber die Zoll-freyheit / Freyheit der Güter / freyen Güter käuff / dero Verleihung / auch in Hetzen vnd Beysen.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOttes gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützemburg / zu Würtemberg / Ober- vnd Nider-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave deß Heyl. Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- vnd Nider-Laußnitz / Gefürster Grave zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg / vnd zu Görtz ꝛc. Landgrave in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermänniglich / daß Vns vnsere vnd deß Reichs liebe getrewe / N. gemein Ritterschafft vnd Adel im Land Elsaß / ein Declaration, von Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carln dem Fünfften / Römischen Kayser / vnserm lieben Herrn vnd Vettern hochlöblicher Gedächtnuß / Ihnen vber Ihr alt hergebrachte Gebräuch vnd Freyheiten gnädigst ertheilt vnd gegeben / vnderthänig fürbringen lassen / welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet / vnd also lautet:

Wir

WIr Carl der Fünffte / von GOttes gnaden / Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragon / Leon / beeder Sicilien / Hierusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / Navarra / Granaten / Toleten / Valentz / Galicien / Majorica / Hispalis / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcien / Gienis / Algarbien / Algeziern / Gibraltar / der Canarischen vnd Indianischen Insulen / vnd der Terræ Firmæ des Oceanischen Meers ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lotrig / zu Braband / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützemburg / zu Geldern / zu Calabrien / zu Athen / zu Neopatrien / vnd Würtemberg ꝛc. Grave zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Barcinor. / zu Artois / zu Burgundi / Pfaltzgrave zu Hennigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg / zu Namur / zu Rossilion / zu Ceritonia / vnd zu Zutphen / Landgrave im Elsaß / Marggrave zu Burgaw / zu Oristani / zu Gociani / vnd des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathalonia / Asturia / Herr in Frießland / auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd Biscaia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli / vnd zu Mecheln ꝛc. Bekennen für Vns vnd vnsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermänniglich: Als Vns Vnsere vnd des Reichs lieben getrewen / N. gemeine Ritterschafft vnd Adel im Land Elsaß / durch jhre Erbare Botschafft haben fürbringen lassen / wie daß Sie wider jhr alt Herkomen / vnd lange zeit gehabte Freyheiten / an viel Orten vnd Enden / mit vngewohnlichen Mauten / Zöllen / vnd anderen dergleichen Aufflagen / so des mehrern Theils von newem auffgericht / vnd jhnen auch von jhrem eygenen Gewächs / Jährlichen Einkommen / Gültgütern / an Wein / Traid / Renten / vnd andern / so ein jeder nach Gelegenheit vber Land führen / vnd zu seiner Haußhaltung gebrauchen / vnd einkauffen lassen müste / auffgetrungen / vnd angefordert würden / darzu auch in Stätten vnd Flecken / da Jhre Voraltern vnd Sie allezeit Wohnung gehabt / so Jhnen der Beschwerden halben träglich gewest / vnd welche man die Freyen Sitz genant hatte / dieselbige Jhre Wohnungen mit newen Dienstbarkeiten / vnd Aufflagen beschwehrt / vnd gesteigert; Zu dem so vnderstünden sich etliche Stätte vnd Obrigkeiten / Gebott auß-

außgehen zulassen/ denen vom Adel nichts zu verkauffen/ von Häusern/ Höfen/ vnd anderen Gütern: daneben so würde Jhnen auch zugemuhtet/ in liederlichen Flecken Bäthe vnd Stewr zugeben/ so Sie bey jhnen wohnen/ die sich auch anmasseten/ als ob Sie hinder Jhnen gesessen/ vnd vnderstünden sich/ Jhnen der Ritterschafft vnd Adel Gebotte vnd Verbotte zugeben/ als ob sie Jhre Oberherren weren/ so Sie doch als Vnsere/ vnd des Reichs Freye Edelleute/ solcher Anforderungen/ Gebotten vnd Verbotten/ hievor allzeit vertragen gewest: Dergleichen so denselben Stätten vnd Flecken zureysen gebotten/ oder andere gemeine Reichs-Anlagen aufferlegt würden/ so vnderstünden Sie sich von denen vom Adel/ gleich als ob derselben Ritterliche vnd Ritterdienste nichts weren/ in solche Reyse jhnen Stewr vnd Hülff darin zuthun/ vnd sonst in andere Reichs-Anlagen mit einzuziehen; Neben dem so vnderstünden sich etliche Herrschafften vnd Obrigkeiten/ als sie Schatzungen auff Jhre Dörffer legten/ Jhre der Ritterschafft sonderliche Gültgüter zubeschweren; So begeb sich auch ferner bey etlichen dieser Betrug/ als die vom Adel Jhre Gültgüter verleyhen/ vnd den Lehensleuten die abkündigen/ daß Sie ein Besserung darauff haben wolten/ vnd damit Jhr vngegründt fürnemmen vmb so viel desto mehr statt haben möchte/ so hetten Sie vndereinander selbs ein Verbott auffgericht/ vnd bey hoher Pön vnd Straff verbotten/ daß niemand in Jahrsfrist die auffgesagten Gültgüter entlehen oder bestehen solle; Dergleichen woll man denen vom Adel Windhetzen vnd Beysen/ wider allen herbrachten Gebrauch auch wehren/ alles wider alt Herkommen/ vnd herbrachte Freyheit/ vnd gemeiner Ritterschafft vnd Adel im Elsaß zu mercklicher Beschwerung/ Schaden vnd Nachtheil: Vnd Vns darauff als Römischen Kayser vmb vnser gnädige Hülff/ Einsehens/ vnd Abwendung solcher angezeigten Beschwerden/ demütiglich angeruffen vnd gebetten; deß haben Wir angesehen/ solch Jhr demütig zimlich Bitt/ auch die Ehrlichen Ritterlichen Thaten/ vnd trewe Dienst/ so Jhre Voraltern bey vnsern Vorfahren Römischen Kayserrn vnd Königen Löblicher gedächtnuß/ vnd Sie gleichermassen bey Vns/ vnd dem Heyl. Reiche in alle weg/ mit Darstreckung Jhres Leibes vnd Vermögens/ offt williglich gethan haben/ täglich thun/ vnd hinfüran wol thun mögen vnd sollen; Vnd darumb mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ vnd rechter Wissen/ als

Röm-

Römischer Kayser / Beschützer / Schirmer / vnd Handhaber des löblichen Teutschen Adels / declarirt, erklärt / geordnet vnd gesetzt; declariren / erklären / setzen vnd ordnen auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht / wissentlich / in Crafft diß Brieffs / mainen vnd wollen / daß gemeine Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / alle Ihre eygene Frucht / Traid vnd Wein / vnd was Ihnen auff ihren eygenen Gütern / Zinsen / Gülten / vnd Zehenden erwächset / oder gefellt / oder Sie zu ihrer Haußhaltung erkauffen / an allen Maut- vnd Zollstätten / frey / vnbeschwehret für- vnd durchführen / vnd passiren mögen / vnd darüber mit Maut / Zoll / oder andern Aufflagen nicht beschwehrt werden / doch sollen Sie allwegen vnder Ihren Insigeln / daß Ihnen solches zugehörig / vnd obberührter Massen damit geschaffen seye / den Zollern vnd Mautern zuwissen thun / vnd was Sie sonst darüber kauffen oder verkauffen / davon sollen Sie schuldig sein / die gewohnliche Zöll vnd Aufflagen / wie sich gebührt / zubezahlen; auch alle vnd jegliche / der gemelten Ritterschafft vnd Adel / vnd Ihre Güter / so von Alter her frey gewest / nun hinfüran bey solchem ihrem Herkommen vnd Freyheiten bleiben vnd gelassen / vnd wider alt Herkommen nicht beschwehret werden: Es sollen auch die vom Adel vnd Ritterschafft im Elsaß / Macht haben / allenthalben Güter zukauffen vnd verkauffen / doch ob von alters einige Beschwerden darauff gestanden were / die sollen darauff bleiben; Gleicher massen sollen Sie auch mit Verleyhung Ihrer Güter / wie Recht / vnd von alters herkommen ist / zuhandlen Macht haben / vnd daran mit widerwertigen Gebotten vnd Verbotten / nicht verhindert noch beschwehrt / auch Ihnen das Windhetzen / vnd Beysen / wie Sie solches nach Adels Freyheiten / vnd von Alters hergebracht / hinfüran auch gestattet / vnd von niemands nicht gesperrt noch gewehrt werden / alles ohn männiglich Verhinderung / Irrung vnd Eintrag / doch Vns / vnd dem Heyligen Reich an vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkeit / vnvergriffen vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampleuten / Schultheisen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen / was Würden / Staats

oder Wesens die sein/ ernstlich/ mit diesem Brieff / vnd wollen/ daß Sie gemeldte Ritterschafft vnd Adel im Land Elsaß / vnd Ihre Nachkommen/ an dieser vnser Erklärung vnd Satzung nicht irren noch hindern/sondern Sie dero gerühiglich gebrauchē/genieſen/vnd gäntzlich dabey bleiben lassen/ auch Sie vnd Ihre Güter / als obstehet/ darwider nicht tringen / bekümmern/ auffhalten / oder beschweren/noch jemands anderm zuthun gestatten/ in kein Weise/als Lieb einem jeden seye / vnser vnd des Reichs schwere Vngenad vnd Straff/ vnd darzu ein Pön/nemlich Viertzig Marck Löttiges Golds zuvermeiden/ die ein jeder/so offt er freventlich hierwider thete/Vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil vorgemeldter Ritterschafft vnd Adel im Land Elsaß zubezahlen verfallen sein soll / Mit Vrkund diß Brieffs/ beſiglet mit vnserm Kayserlichen anhangenden Jnsigel / Geben in vnser vnd des Reichs Statt Augspurg / am achten Tag des Monats Octobris, nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt/ Fünffzehenhundert/ vnd im Fünffzigsten / vnsers Kayserthumbs im dreyssigsten / vnd vnserer Reiche im Fünff vnd dreyssigsten Jahren.

Vnd Vns darauff obgenante gefreyte Reichs Ritterschafft vnd Adel im Land Elsaß / gehorsamlich angesucht/ vnd gebetten/ daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser/Jhnen obbegriffene Declaration mit jhrem Jnhalt zuvernewern / zu confirmiren vnd zubestätten gnädiglich geruheten/ inmassen Jhnen dieselb jüngst hievor von Weyland vnserm geliebten Herren vnd Vattern/ Kayser Ferdinand dem Andern / Hochseeligster Gedächtnuß / gleichfalls confirmirt vnd bestättigt worden were/ deß haben Wir angesehen / ernanter gemeiner gefreyter Reichs Ritterschafft vnd Adel im Elsaß vnderthänig/ demütig/ vnd zimlich Bitte / auch die angenehmen/ getrewen / dapffere / ehrliche vnd Ritterliche Dienst / so Jhre Voráltern / Weyland vnsern Löblichen Vorfahren/Römischen Kaysern/Königen/vnd vnserm Löblichen Ertzhauß Oesterreich/ zu Kriegs-vnd Fridenszeiten / vnd

Sie

Sie selbsten gleichermassen Vns vnd dem Heyligē Reich/ in viel Weg / mit Darstreckung Ihrer Leib vnd Vermögens / offt willig vnd vnverdrossenlich bewiesen haben/ vnd solches hinfüro nicht weniger zuthun/ sich gehorsamlich erbieten / auch wol thun können / mögen/ vnd sollen/ vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath/ vnd rechter wissen / gedachter gefreyten Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Land Elsaß/obeingeleibte Declaration in allen jhren Worten / Puncten / Clausuln / Articuln / Inhalt/ Mainung vnd Begreiffungen/als jetzt-Regierender Römischer Kayser/ gnädiglich ernewert/ confirmirt vnd bestättigt; ernewern / confirmiren vnd bestätten Jhnen die auch/ von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs/ was Wir Jhnen daran von Rechts vnd Billigkeit wegen/ zuvernewern/ zu confirmiren vnd zubestätten haben/ sollen vnd mögen / vnd meinen / setzen vnd wollen / daß solche Weyland vnsers lieben Herrn vnd Vettern/ Kayser Carls declaration, wie vorstehet/ in allen jhren Worten / Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Inhalt/ vnd Meinungen gantz kräfftig vnd mächtig sein / vnd mehrgemeldte gefreyte Reichs Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / gäntzlich dabey bleiben/ vnd sich derselben in allem würcklich erfrewen/ gebrauchen/ vnd geniessen sollen/ Nemlich daß Sie/ die von der Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / alle Jhre eygene Früchte/ Traid/ vnd Wein / vnd was Jhnen auff Jhren eygnen Gütern/ Zinsen/ Gülten/ vnd Zehenden erwächst/ oder gefällt/ oder Sie zu jhrer Haußhaltung erkauffen/ in allen Maut- vnd Zollstätten/ frey / vnbeschwert / für- vnd durchführen/ vnd passiren mögē/ vnd darüber mit Maut/ Zoll/ oder andern Aufflagen nicht beschwert werden/ doch

sollen Sie allwegen vnder Ihren Insigeln / daß Ihnen solches zugehörig/vnd obberührter Massen damit beschaffen seye/ den Zollnern vnd Mautnern zuwissen thun/ vnd was Sie sonsten darüber kauffen oder verkauffen / davon schuldig sein/ die gewöhnlichen Zöll vnd Aufflagen / wie sich gebührt/ zubezahlen/ auch alle vnd jegliche der gemelten gefreyten Reichs-Ritterschafft vnd Adel / vnd Ihre Güter/ so von Alters her frey geweßt/nun hinfüran / bey solchem jhrem Herkommen vnd Freyheiten bleiben vnd gelassen/vnd wider das alt Herkommen (so viel gemeldte Ihre Güter betrifft) nicht beschwehrt werden: Es sollen auch die vom Adel vnd Ritterschafft im Elsaß/Macht haben/ allenthalben Güter zukauffen/ vnd verkauffen / doch ob von Alters einige Beschwerden darauff gestanden weren/die sollen darauff bleiben; Gleicher massen sollen Sie auch mit Verleyhung Ihrer Güter / wie Recht / vnd von Alter herkommen ist/ zuhandlen Macht haben/vnd daran mit widerwertigen Gebotten vnd Verbotten nicht verhindert / noch beschwert / auch Ihnen das Windhetzen vnd Beysen/ wie Sie solches nach Adels Freyheiten von Alters herbracht/hinfüro auch gestattet/vnd von jemands nicht gesperrt noch gewehrt werden / alles ohne männiglichs Verhinderung / Irrung vnd Eintrag: damit auch offtgedachte gefreyte Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Elsaß/ bey angeregter Kayserlichen Declaration, Adelichen Freyheiten vnd alten Herkommen / auch dieser vnserer Bestättigung/vmb so viel desto gerühiglicher bleiben/vnd sich derselben gebrauchen / vnd geniessen könten vnd mögen/ so haben Wir Ihnen N. Cammerrichter vnd Beysitzer vnsers Kayserlichen Cammergerichts im Heyligen Römischen Reich/ gegenwertige vnd zukünfftige/ zu Conserva-

servatorn, Schirmern vnd Handhabern solcher Declaration, Erklärung vnd Adelichen Freyheiten / verordnet/ gesetzt vnd gegeben/ thun das auch auß obbestimter vnserer Kayserlicher Macht / vnd rechter wissen / in Crafft diß Brieffes/ doch Vns vnd dem Heyligen Reich an vnserer Obrigkeit vnd Gerechtigkeit ohnvergriffen vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff angeregten jetzigen vnd allen künfftigen Cammer-Richtern vnd Beysitzern vnsers Kayserlichen Cammergerichts im Heyligen Römischen Reich/ daß Sie als verordnete Conservatores vnd Handhabere/ die angeregte gefreyte Reichs-Ritterschafft / vnd Adel im Land Elsaß/ bey berührten Kayserlicher declaration, Adelichen Freyheiten/ vnd alten Herkommen/ auch dieser vnserer Confirmation vnd Bestättigung / von vnser vnd des Heyligen Reichs wegen / gegen jedermännigklichen/ so offt Sie mit diesem vnserem Brieff / oder glaubwürdiger Abschrifft davon/ (deren Wir nicht weniger als dem Original selbsten/ vollkom̃enen Glauben gegeben haben wollen) ersucht werdē/ getrewlich vnd vestiglich handhaben / vnd vor allen vnzimlichen Vernewerungen vnd Beschwerden verhüten; vnd dann fürters allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graven/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechtē/ Hauptleuten / Landvögten / Vicedomben / Vögten / Pflegern/ Verwesern/ Ampteleutē/ Schultheisen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Heiligen Römischen Reichs Vnderthanen vnd Getrewen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesens die seind/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wollen / daß Sie bemeldte gefreyte Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / vnd Ihre Nachkom̃en/

an solcher Declaration, alten Adelichen Freyheiten vnd Gebräuchen/auch dieser vnserer Kayserlichen Confirmation, Bekräfftigung vnd Bestätigung / nicht irren noch hindern/ sondern sie derselben in allen ihrem Inhalt vnd Begriff / geruhiglich frewen / gebrauchen / geniessen / vnd gäntzlich dabey bleiben lassen / auch Sie vnd Ihre Güter / als oblautet / dawider nicht tringen / anfechten / bekümmern / auffhalten / noch beschweren / noch deß jemands andern zuthun gestatten / in keinerley Weiß / noch Weg/als lieb einem sey/vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff/ auch darzu die Pœn in hochgedachts Weyland vnsers lieben Herren vnd Vettern Kayser Carls miltester Gedächtnuß / obeingeleibten Declaration-brieff begriffen/ zuvermeiden/ die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte/ halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil vorbestimter Ritterschafft vnd Adel im Land Elsaß vnnachläßlich zubezahlen verfallen sein solle. Mit Vrkund diß Briefs/ besiglet mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel / der geben ist in vnserer Statt Wien / den 28. tag Augusti, nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt / Sechszehenhundert vnd im Sieben vnd dreyssigsten / vnserer Reiche / des Römischen im Ersten/ des Hungarischen im Zwölfften / vnd des Böheimischen im Zehenden Jahren.

Ferdinand.

Vt

P. H. von Stralendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium

M. Arnoldin von Clarstein.

PRIVILEGIVM
Juris retractus, & de non arrestando.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclavonien ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützemburg / zu Würtemberg / Ober- vnd Nider-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave deß Heyl. Römischen Reichs/ zu Burgaw / zu Mähren / Ober- vnd Nider-Laußnitz/ Gefürster Grave zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / vnd zu Görtz ꝛc. Landgrave in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kund allermänniglich / daß Vns vnsere vnd des Reichs Liebe Getrewe / N. die Gefreyte Ritterschafft vnd Adel im Elsaß/ einen Confirmation- vnd Extensions-brieff/ die Veränderung der Güter / vnd Vermehrung jhrer alten Freyheiten vnd Statuten / auch daß sie weder mit personal noch real Arresten, von Niemanden angefochten werden mögen / betreffent / in glaubwürdiger Form vorbringen lassen / welcher Brieff jhnen von Weyland Vnserm freundlichen geliebten Herren vnd Vettern/ Kayser Matthia, Christmildister Gedächtnuß / vntern dato Lintz/ den zehenden Tag deß Monats Februarii, im Jahr 1614. gegeben / auch von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet/ vnd also lautet:

WIr Matthias, von GOttes Gnaden/Erwöhlter Römischer Kayser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/Croatien/vnd Sclavonien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützemburg/ zu Würtemberg/ Ober: vnd Nieder Schlesien/ Fürst in Schwaben/ Marggrave deß Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober: vnd Nider Laußnitz/ gefürster Grave zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg/ vnd zu Görtz/ꝛc. Landgrave im Elsaß/Herr auff der Windischē Marck/zu Portenaw vnd zu Salins/ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kund allermänniglichen/ Als bey Vns noch vnder jüngst vorgewesenen Reichstag zu Regenspurg/ Vnsere vnd des Reichs Liebe Getrewe/ N. die gefreyte Ritterschafft vnd Adel im Elsaß/ durch jhre Erbare Potschafft/ vmb Confirmation jhrer Privilegien, althergebrachten Gebräuchen vnd Freyheiten/ so Jhr Vorfordern/ von Weyland Vnsern Hochgeehrten Vorfahren/ Römischen Kayserrn vnd Königen Hochlöblichster Gedächtnuß/ erlangt/ gehorsambst angesucht/ vnd gebetten/ welche Wir dann Jhr der Ritterschafft/ nach Besag vnd Jnhalt Vnsers/ vnderm dato Regenspurg/den dreyzehenden Octobris, Jahrs Sechszehenhundert dreyzehen/ hierüber gefertigten Briefs/ gnädigst widerfahren lassen: So hat Vns dieselbe/ neben sonst etlich andern Beschwerden/ auch vnderthänigst zuerkennen geben/ Welcher massen sich bey Jhr der Ritterschafft vielfaltig zuzutragen pflege/ daß etliche Frey Adeliche Geschlecht jhres Mittels/eins theils mit Todt abgehen vnd außsterben/ eins theils aber durch Vnfäll vnd Widerwertigkeit in Abgang vnd Vnvermögen geriethen/ also daß dardurch derselben Haab vnd Güter/an andere Hoch: vnd Nieder Stands Personen kämen vnd gelangten/ oder verwändet/ vnd jhr der Ritterschafft auß Handen gezogen würden.

Vber diß/ Ob sie auch wol die Ritterschafft/ keinen andern Superiorn, dann Vns vnd des Heyligen Reichs Cammergericht erkennete/ Dahero auch der privilegirten Instantien der Außträg/ so wol als andere des Heyligen Reichs-Stände/ so dem Reich immediatè vnderworffen/ sich zugebrauchen hette/ So würden diesem aber entgegen vnd zuwider/ Jhre angehörige Mitglieder/ durch theils

Benach-

Benachtbarte/ Vnsere vnd des Heyligen Reichs Stände/ so wol mit personal als real Arresten, vnder dem Prætext sonderbaren Privilegien beschwehrt/ vnd ob Sie wol gebürlichen darwider excipirten/ vnd durch Appellations-Mittel/ an Vnser Kayserlich Cammergericht appellirten/ würden doch dessen vnbetrachte/ daselbst solche widerrechtliche Arresta nicht relaxirt, sondern geriethen die Sachen allein dardurch in ein gantz beschwerlichen Auffzug/ durch welchen die Ritterschafft/ Ihrer Immuniteten vnd Freyheit/ so wol auch dessen/ so sie sich der offenbaren Reichs Constitution halben zu erfrewen/ privirt, vnd möchte sie zu letzt auff solche Weiß mitler Weil/ nach vnd nach/ vnder mehrgemelder Stände Gerichts-zwang/ vnd Landsässerey gezogen werden.

Vber welches/ so jetzt gehört/ Vns obernante Vnsere gefreyte Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Elsaß/ vnderthänigst angeruffen/ vnd gebetten/ daß Wir als Regierender Römischer Kayser/ vnd jhr der Ritterschafft vnmittelbar, vñ vnzweiffliches Oberhaupt/ sie hierwider mit Vnseren Kayserlichen Freyheiten zu versehen/ vnd obgesagte jhre/ von Weyland vnsern Hochgeehrten Vorfahren erlangte/ auch seither von Vns confirmirte Privilegia, dißfalls vmb so viel mehr zuvermehren vnd zu extendiren/ genädiglich geruheten/ Deß haben Wir angesehen/ solch jhr der gefreyeten Ritterschafft vnd Adels im Elsaß/ vnderthänig zimlich Bitt/ auch die angenehmen/ getrewen/ willigen vnd ersprießlichen Dienste/ so nicht allein jhre Vorfordern vnsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich/ Römischen Kaysern vnd Königen/ Lobseeliger Gedächtnuß/ sondern auch sie zumahl vnder jüngst vorgewesenem offnen Krieg/ wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken/ vnd sonst in mehr Weg/ vnverdrossen erzeigt vnd bewiesen haben/ dasselbe Vns vnd dem Heyligen Reich/ noch täglichs thun/ vnd hinfüro nicht weniger zuthun/ vnderthänigst vrbietig seind/ auch wol thun können/ mögen vnd sollen; Vnd darumben mit wolbedachtem Muth/ gutem zeitigem Rath vnd rechter Wissen/ vorobernanter gefreyten Ritterschafft vnd Adel im Elsaß/ gemeiniglich/ auch einem jeden derselben Adelichen Mitglied insonderheit/ vnd derselben Erben vnd Nachkomen/ diese besondere Gnad vnd Freyheit gethan/ vnd obangeregte jhre althergebrachte Privilegia vnd Freyheiten/ als Römischer Kayser/ auff Maß vnd Weiß hernach volgt/ gnädiglich vermehrt vnd extendirt,

vermehren vnd extendiren ernanter Ritterschafft / auch obbesagte jhre alt-hergebrachte Privilegia von Römischer Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs/ also vnd dergestalt;

Wann hinfüro vber kurtz oder lang/von einem Adelichen Mitglied im Elsaß/ ein Adelich Gut/ einem Hohen oder Nieder Stand verkaufft werden solte/daß alsdann des Verkäuffers nächsten Verwandten vnd Adgnaten/oder zum Fall dieselben solches zuthun nicht begehrten / volgends einem andern Mitglied auß jhr der Ritterschafft/ den Abtrieb / vnd Einstand zuthun / ohne allermänniglichs Eintrag vnd Verhinderung/ frey vnd bevorstehen solle.

Also setzen vnd wollen Wir auch/ von obbesagter Kayserlicher Macht/ daß vielgemeldte gefreyte Ritterschafft vnd Adel im Elsaß/ weder in gemein / noch derselben Adeliche Mitglieder insonderheit/ jhre Erben vnd Nachkommen/ auch Haab vnd Güter / von keinem Churfürsten/ Fürsten/ oder Stand des Reichs/weder mit personal oder real Arresten, in keinerley Weiß nicht angefochten/ noch auch sonsten/ an jhrer habenden vnd hergebrachten Jurisdiction, Gerichten vnd Erkantnussen / es were gleich/ daß solches vnderm Schein der Cent vnd Centlichen Gericht/oder sonsten / auff andere Widerrechtliche Weiß beschehe / turbirt vnd beschwehrt / oder an einigs Chur: Fürsten / vnd Stands / Vnder: Land: vnd Hoffgericht/ fürgenommen oder gezogen werden solle/ in kein Weiß noch Weg: Da auch schon einer oder der ander/was Würden/Stand oder Wesens der immer seye/ zuwider diesen von Vns ertheilten newen Freyheiten vnd extension, etwa ein ander Herbringen vnd Gewonheit/oder auch einige Freyheit/ Gerechtigkeit/ Statut, oder Ordnung fürwenden / vnd sich damit wider obberührte Freyheiten zu behelffen / vermeinen wolte; So wollen Wir doch/ daß solches alles/ wie dasselbe Namen haben möchte / diesen Vnsern Freyheiten im wenigsten nichts derogiren oder benehmen / noch auch dickbenanter Ritterschafft im Elsaß / oder derselben Adelichen Mitgliedern / wie auch derselben Erben vnd Nachkommen / in einige Weg præjudicirlich sein solle. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graven/ Freyen/ Herren/Rittern/Knechtē/Landvögten/Hauptleuten/Vitzdomben/ Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampteleuten / Landrichtern/

Schul-

Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen / in was Würden / Stand oder Wesen die sein / ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wollen / daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschaffe im Elsaß / ins gemein / auch ein jedes derselben Adelichen Mitglied insonderheit / deren Erben vnd Nachkomen / an dieser Vnser sonderlichen Begnadigung / Extension, oder Vermehrung jhrer alten Freyheiten / nicht irren noch verhinderē / sondern sie deren alles jhrē Jnhalts als obstehet / frewen / gebrauchen / geniessen vnd gäntzlich dabey bleibē lassen / Sie weder an hieoben angeregten Abtrieb vnd Einstand zu den Adelichen Gütern / wie auch mit der Cent / vnd Centlichen Gerichten / noch auch sonsten / vnder einigem andrem fürgewandten Schein / wie derselbe Namen haben mochte / nicht anfechten / irren / noch verhinderen / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb einem jeden sey / Vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff / vnd darzu ein Pœn, nemlich Fünffzig Marck löthigs Golds zuvermeiden / die ein jeder / so offt er frevenlich hiewider thete / Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft sambtlich / oder einem jeden Mitglied insonderheit / auch allen jhren Erben vnd Nachkommen / vnnachläßig zubezahlen verfallen sein soll. Mit Vrkund diß Brieffs / besigelt mit Vnserm Kayserlichen anhangendē Jnsigel / der gegeben ist auff Vnserm Schloß zu Lintz / den zehenden Tag des Monats Februarii, nach Christi vnsers lieben HERRN vnd Seeligmachers Geburt / Sechszehenhundert vnd im Vierzehenden / Vnser Reiche des Römischen im Dritten / des Hungarischen im Sechsten / vnd des Böhmischen im Vierdten Jahren.

Matthias.

Vice Reverendissimi Domini
Joannis Svvicardi, Archicancellarii & Elect. Mog.

V^t Hanß Ludwig von Vlm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis propriùm,

L.S.

Johann Rudolff Pucher.

Vnd Vns darauff obgenante gefreyte Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / demütiglich anruffen vnd bitten lassen / daß Wir jhnen denselben Freyheits- vnd Begnadigungs Brieff / in allem seinem Inhalt vnd Begriff / zuvernewern / zu confirmiren / zubestätten vnd zu extendiren / gnädiglich geruheten / deß haben Wir angesehen / solch jhr der Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / demütig zimliche Bitte / auch die angenehmen / getrewen / gehorsam / willig / nutz- vnd ersprießliche Dienste / so jhre Voráltern vnd Sie / Weyland vnseren Hochgeehrten Vorfahren am Reiche / Römischen Kayserrn / Königen / vnd Vnserm löblichen Ertzhauß Oesterreich / so wol zu Kriegs- als Friedens zeiten / offt williglich vnd vnverdrossen erzeigt vnd bewiesen haben / noch täglich thun / vnd hinfüro nicht weniger zuleisten / vnderthänigst vrbietig seind / solches auch wol thun können / mögen vnd sollen; Vnd darumben mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / vnd rechtem Wissen / gedachter gefreyten Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / obinserirten jhren Begnadigungs-brieff alles seines Inhalts vnd Begriffs / Gnädiglich vernewert / confirmirt vnd bestättet / auch denselben dahin extendirt / vnd erweitert / daß alle Käuff den verordneten Directorn, Räthen vnd Außschuß des jenigen Viertels / darunder die Güter gelegen / denuncirt / vnd da solches nicht geschehe / dieselbe null vnd nichtig sein / auch à dato der Denunciation die Jahreszeit / darin die Widerlösung zugeschehen / angehen solle / dafern sich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit beschwehren wolte / mag er solches gehöriger Orten suchen vnd anbringen; Thun das auch / vernewern / confirmiren / bestätten vnd extendiren jhnen denselben auch hiemit / was

Wir

Wir von Rechts vnd Billigkeit wegen daran zuvernewern / zu confirmiren / zubestätten vnd zu extendiren haben / von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / vnd meinen / setzen vnd wollen / daß derselbe Brieff in allen seinen Worten / Puncten / Clausulen / Articuln / Inhaltungen / Meinungen vnd Begreiffungen mit der hinzugesetzten Extension vnd Erweiterung / wie vorgemeldt / gantz kräfftig / mächtig vnd gültig sein / vnd gedachte gefreyte Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / auch alle jhre Erben vnd Nachkommen / nun hinfortan ewiglich darbey bleiben / vnd sich desselben in allem seinem Inhalt vnd Begriff / würcklich frewen / nutzen / niessen vnd gebrauchen sollen vnd mögen / von Allermänniglich vnverhindert. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheisen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / Vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen / in was Würden / Stand / oder Wesen die sein / ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wollen / daß Sie mehrgedachte gefreyte Reichs-Ritterschafft vnd Adel im Elsaß / an obeinverleibtem / Weyland Kayser Matthiæ jhnen ertheilten Gnaden- vnd Freyheitsbrieff / in allen seinen Worten / Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen / Meinungen / vnd Begreiffungen / vnd dieser vnserer denenselben ertheilten Confirmation vnd Extension nicht hindern noch irren / sondern Sie / auch jhre Erben vnd Nachkommen / darbey gerühiglich verbleiben / sich

deren

deren frewen/nutzen/nieſſen/vnd gebrauchen laſſen/vnd darwider nicht thun/ noch das jemands andern zuthun geſtatten/ in keinerley Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden ſeye/ Vnſer vnd des Reichs ſchwere Vngnad vnd Straffe/ auch darzu vber die in Weyland Kayſers Matthiæ Gnadenbrieff begriffen/ noch ein andere Pœn/ nemlich Zwantzig Marck Lötiges Golds zuvermeiden/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hierwider thete/ Vns halb in Vnſer vnd deß Reichs Cammer/ vnd den andern halben Theil offtbemeldter gefreyten Reichs-Ritterſchafft vnd Adel im Elſaß/ vnnachläßlich zubezahlen/ verfallen ſein ſolle. Mit Vrkund diß Briefs/ beſigelt mit Vnſerem Kayſerlichen anhangenden Inſigel/ Der geben iſt in Vnſerer Statt Wien/ den Fünff vnd zwantzigſten Tag des Monats Mail, nach Chriſti vnſers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburt/ im 1652. Vnſerer Reiche/ des Römiſchen im Sechszehenden/ des Hungariſchen im Sieben vnd zwantzigſten/ vnd des Böhmiſchen im Fünff vnd Zwantzigſten Jahre.

Ferdinand.

Vt

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium,

Wilhelm Schröder.

L. S.

CON-

CONFIRMATION
Der
Zwischen des H. Röm. Reichs Frey-ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken/Schwabē/ am Rheinstrom/vnd Bezirck des Vndern Elsaß getroffenen Conjunctur.

WIr Ferdinand der Dritte/von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien/ Croatien /vnd Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain/zu Lützemburg/ zu Würtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben/Marggrave des Heyligē Römischen Reichs/ zu Burgaw / zu Mähren / Ober- vnd Nider-Laußnitz/ Gefürster Grave zu Habspurg/zu Tyrol/zu Pfird/zu Kyburg vnd zu Görtz / Landgrave im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund Allermänniglich/ daß Vns vnsere vnd des Reichs Freye Ritterschafft in Francken / Schwaben / am Rheinstrom/ vnd Bezirck des Nidern Elsaß / durch Ihre an Vnsern Kayserlichen Hoff abgeschickte Gesandschafft / in vnderthänigkeit zuvernehmen gegeben ; Demnach Sie in den vorgewesten langwürigen Kriegswesen mit nicht geringen ihrem Schaden in dem Werck erfahren / daß nicht allein der eusserliche Gewalt frembder Völcker / sondern auch die gefährliche Conatus vnd Anschläge der Benach-

harten Ständ zu Vndertruckung Ihrer hergebrachten Reichs-Immedietät/ Immunität/ Privilegien, Rechten vnd Gerechtigkeiten/ wo nicht directè, doch per indirectum, getrachtet; daß Sie derowegen nach widerbrachten allgemeinen Frieden im Heyligen Reich vor gut vnd nöthig ermessen/ zuvorderist die vnder den dreyen Ritter-Craisen in Francken/ Schwaben/ vnd Rheinstrom hergebrachte vbliche Correspondenz zuvernewren/ vnd dann die gefreyte vnmittelbare Reichs-Ritterschafft in dem Bezirck des Vndern Elsaß/ mit allerseits gewissen Bedingungen auch darzu zuziehen; Gestalten Sie dann deßwegen einen gewissen Conjunctur-receß zu Mergetheim im nechstverwichnen Sechszehenhundert Ein vnd fünfftzigsten Jahr/ vnderm dato Acht vnd zwantzigsten Monats Junii alten Calenders auffgerichtet/ welcher hernach geschrieben stehet/ vnd von Worten zu Worten also lautet:

WIr wissen vnd kund sey Männiglich; Demnach durch des Allmächtigen sonderbare Gnad/ auch der jetzo Regirenden Römischen Kayserlichen Majestät trew Väterliche hochgerühmte Vigilantz vnd allergnädigste Cooperation, der so hoch verlangte edle Reichs-Frieden dermalen eins/ nach außgestandenem dreyssig-jährigen grundverderblichen Krieg/ wider redressirt vnd geschlossen worden/ als haben löbliche freye Vnmittelbare Reichs Ritterschafft der drey Vereinigten Craisen/ Francken/ Schwaben/ vnd am Rheinstrom/ Herren Directores, Räthe vnd Außschüß/ eine vnvmbgängliche Notturfft erachtet/ die vor diesem verantaßte Correspondentz-täge wider in Forgang zubringen/ vnd darbey der löbl. Reichs-Ritterschafft in viel wege zugezogene Eingriff/ Beschwerden vnd Turbationes in reiffe Deliberation zuziehen vnd zubedencken/ wie denenselben abgeholffen/ ins künfftig dergleichen præcavirt/ vnd Sie bey jhrer Reichs-Immedietät/ Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeiten gehandhabt werden mögen/ massen dañ

zu sol-

zu solchem Ende auff den Fünff vnd zwantzigsten hujus ein allgemeiner Ritter-correspondentz-tag von dem Löbl. Ritter-Directorio außgeschrieben/ vnd auff beschehen veranlassen sub dato den vierten Aprilis diß Jahrs / dem Löblichen freyen Vnmittelbaren Reichs-Adel im Vndern Elsaß/ freundlich notificirt worden / darauff derselbe die Wol-Edel-geborne/Gestrenge/Herrn Jacob Christoph von Wangen/ auff Geroltzeck am Wassichin / Hochfürstl. Bischofflich Straßburgischen geheimen Rath / vnd Amptmann der Pfleg Wantzenaw/ Herrn Hugo Wyrichen von Berstett/Majorn, Herrn Johan Rudolff von Berckheim / Rittmeistern / so dann Herrn Wolff Jacob Böckle von Böcklinsaw/ allhero abgeordnet/ die sich auch mit Einreichung Ihres Creditivs vnd Vollmacht gebührend legitimirt, so dann sich schrifftlich erklärt / weil gedachte Nider-Elsässische Ritterschafft den dreyen Ritter-Craisen biß dato mit der Correspondentz nicht beygethan gewesen / noch zu den Ritter-Conventen von Ihnen beschrieben worden / daß Sie vmb einmütiger Zusammensetzung/ auch Verstärckung des Löblichen Freyen Ritter-Corporis willen/ sich dergestalt conjungiren wolten / daß Sie fürohin mit gesamter Löblichen Ritterschafft/ in allem heben vnd legen/ die Ritter-täge besuchen / jedoch als ein à part Ort / bey ihrem Herkommen bleiben/ vnd sich mit keinem Craise absonderlich incorporiren lassen wolten; Demnach aber die anwesende Herren Directorn, Räthe vnd Außschüß / samt den andern abgesandten Adelichen Mitgliedern befunden / daß solches dem Ritter vnd Reichs-Herkommen vngemäß/ vnd bey andern Ständen/ auch der Römischen Kayserlichen Mayestät selbsten/ nidrige Gedancken erwecken möchte / Als haben Sie vermittelst von allen drey Craisen gemachter Deputation, mit der Nider-Elsässischen Gesandschafft/ Sie auff andere Gedancken zubringen / reden lassen / massen dann endlich die Sach mit allerseits Belieben vestiglich abgehandelt worden wie volgt:

Erstlichen/ daß fürohin offtbemeldte Nider-Elsässische von Adel/ auff die gewohnliche Ritter-correspondentz-täge beschrieben/ alldorten votum & sessionem haben / vnd was dergestalt ins gemein/ oder per majora geschlossen/ vnd für nutz vnd nöthig erachtet würde/ Sie vnweigerlich geleben/ deßwegen dann auch die Correspondentz-täge jedesmals besuchen lassen sollen vnd wollen.

Zum Andern/ sollen vnd wollen Sie Herren Nider-Elsässische im sitzen vnd votiren das Vierte vnd letztere Votum haben/ vnd im Fall sich begeben solte/ daß die vota paria weren/ soll alsdann dem jenigen nachgelebt/ vnd für die majora gehalten werden/ was von Zweyen vnder den Drey Ritter-Craisen/ in Francken/ Schwaben vnd am Rheinstrom placitirt vnd beliebet worden.

Drittens/ sollen die Subscriptiones vnd Titulatur in gesamten Ritterschafftlichen Schreiben vnd Recessen, auch andern fürfallenden Gelegenheiten/ volgender gestalten eingerichtet vnd gebraucht werden/ Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Francken/ vnd am Rheinstrom/ vnd dem Bezirck im Vndern Elsaß/ so jedoch/ daß keinem Craiß/ ratione führenden Directorii, vnd der herkommenen præcedentz/ hierdurch nicht præjudicirt, sondern noch ferners also observirt werden solle.

Viertens/ im fall Löbliche Freye Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß/ an Ihren eygenen/ vnd sonderbaren Anligenheiten von den dreyen Ritter-Craisen/ oder einigem Ort davon/ eine Schickung/ Gesandschafft/ oder Adjunction, an den Kayserlichen Hoff oder Chur-Fürsten/ vnd Stände/ auch andere Ort begehren/ vnd dieselbe bewilliget werden solte/ soll solche auff Ihr der Herren Elsässischen Kosten vnd Außlag allein beschehen dergleichen: auch von den drey Ritter-Craisen gegen Sie in absonderlichen ihren Sachen/ vnd wann Sie die Herren Nider-Elsässische darunder ersuchen/ vnd Ihrer Assistentz gebrauchen würden/ gehalten werden solle/ jedoch mit dieser Modification, daß wann gesamter Löblichen Reichs-Ritterschafft Agenten sich eines Orts befinden/ vnd daselbsten länger auffhalten müßten/ daß alsdañ der Löbliche Elsässische Adel/ Ihme oder Ihnen Ihre Anligenheiten gleichmäßigen gegen einer beliebigen recompens recommendiren/ vnd auffragen mögen/ dieselbe auch so viel andere obhabende Verrichtungen zulassen/ willigklich vbernemmen vnd getrewlich verrichten sollen/ dergleichen auch die Nider-Elsässische gegen den dreyen Craisen zuthun sich obligirt haben.

Weil auch/ Fünfftens/ Ihrentwegen bey dem Ritterdirectorio vnderschiedliche Spesen auffgehen/ vnd anders erfordert werden/ als haben Sie Herren Nider-Elsässische sich erbotten/ Jährliches zu der gemeinen Directorial Cassa, ein freygestelten

Beytrag

Beytrag zuthun / daß die drey Löbliche Reichs Ritter-Craiß Ihre sonderbare zuneigung gegen dem gemeinen Ritterwesen satt vnd genugsam darauß abzunehmen haben sollen.

Demnach auch / Sechstens / die Römische Kayserliche Maiestät die Subsidia vnd freywillige Anlagen / hiebevor absonderlich bey dem Nider-Elsässischen Adel allergnädigst gesucht / mit demselben durch Ihre Commissarios à parte handlen lassen / Sie auch darüber mit special Reversen versehen / als solle es fürohin dabey sein vngeändertes Verbleiben haben / vnd hierinnen durch diese erfolgte Conjunctur von den drey Ritter-Craisen Ihnen Herren Nider-Elsässischen ausser deme / wann Ihro Kayf-Maiest. es anderwerts belieben solte / einige Newerung nicht angemuhtet werden.

Zum Siebenden / weil bey dem Freyen Reichs-Adel Herkommens / daß das general Directorium bey den drey Ritter-Craisen in Schwaben / Francken / vnd am Rheinstrom abgewächselt werden solle / Als haben Sie Herren Nider-Elsässische sich dessen so fern begeben / daß wann Sie Ihren Bezirck durch Recuperirung der Ober-Elsässischen / oder dessen im Teutschen Bellitheim Lothringen begriffenen / vnd hiebevor dem Heyl. Reich immediatè beygethanen Adels / (darzu Sie Nider-Elsässische möglichst cooperiren wollen) oder auch in andere Wege verstärcken / vnd sich zu Führung des directorii, andern Ritter-Craisen zugleich qualificiren / solches auch den Craisen genugsamlich demonstriren würden / daß alsdann solcher verstärckte Bezirck auch zu dem Directorio admittirt werden solle.

Ingleichem Achtens / weil durch diese beliebte Conjunctur, der Nider-Elsässische Adel mit den drey Ritter-Craisen in genawe vnd enge Gemeinschafft komt / als sollen auch dero angehörige Mitglieder von denen Stifftern nicht außgeschlossen / sondern Ihnen / so viel den Ritter-Craisen dabey zuthun müglich / vnd Sie sich hierinnen erbieten können / auch der Stiffter statuten nicht entzogen / darzu verholffen werden.

Zum Neunten / sollen nunmehro von offt Löblichen gedachten drey Ritter-Craisen / deme hierdurch mitvereinigten Nider-Elsässischen Adel / & vicissim, Ihre habende Kayserliche Privilegia, Jura, Regalia, ingleichen, die Consuetudines, Statuta vnd Ordnungẽ /

einander vertrawlich communiciren / vnd da einer / was der andere mehr hette / auff sich extendiren / vnd gehöriger Orten außbringen wolte / sollen die vbrige demselben auff alle thunliche Wege / doch auff deß impetranten Kosten / assistiren vnd beförderlich sein.

Hierauff nun / ist diese Conjunctur vnd Vereinigung dero offtbemelten drey Ritter-Craise / mit dem Löblichen Nider-Elsässischen Adel beschehen / abgeredt / beliebt / vnd verglichen worden / also daß dieselbe nunmehr fürohin dabey beständig verbleiben / für ein vnzweiffentliches miteingeleibte Ritter-Ort vnd Corpus gehalten / vnd durch einmütige getrewe Zusammensetzung / vestiglich dabey conservirt, Sie auch hingegen denen in specie diesem Recels eingeruckten Puncten vnd Articuln gemäß / sich bezeigen / in dem vbrigen aber ausser demselben bey Ihren alten Herkommen vnd Rechten beständig vnd vnverruckt verbleiben sollen vnd wollen. Dessen zu Vrkund / mit vier Exemplaria dieses Recels außgefertiget / von den anwesenden Herren Directorn, Räthe vnd Abgesandten eygenhändig vnderschrieben / vnd mit Ihren respective Freyherr- vnd Adelichen angebornen Pitschafften bekräfftiget / darauff auch jedem Ritter-Craiß samt den Herren Nider-Elsässischen Abgesandten ein Original zugestelt worden. So geschehen Mergenthal bey gehaltenem allgemeinē Ritter-correspondentz-tage / den Acht vnd zwantzigsten Junii alten Calenders / Anno Ein tausend / Sechshundert / Fünffzig vnd Eins.

L. S.
Wolprecht von Schlitz / genant von Görtz.

L. S.
Hanß Eberhard Wolfskeel.

L. S.
Johan Friderich von Elrichhausen.

L. S.
Dietrich von Streitberg.

L. S.
Hanß Christoph von Eib.

L. S.
Wolff von Crailßheim.

L. S.
Hanß Dieterich von Freyberg.

L. S.
Gall Freyherr von Vlm.

Albrecht

L. S.
Albrecht Ernst Freyherr von Freyberg.
L. S.
Johan Werner von Stuben.
L. S.
Philips Conrad von vnd zu Liebenstein.
L. S.
Weyprecht von Gemmingen.
L. S.
Guido Antoni von Dienheim.
L. S.
Johan Rudolph von Berckheim.

L. S.
Johan Ludwig von Bodmann.
L. S.
Georg Friderich von Holtz.
L. S.
Johan Bernhard von Mentzigen.
L. S.
Johan Adam von Hagen.
L. S.
Jacob Christoph von Wangen.
L. S.
Hugo Wyrich von Berstett.

L. S.
Wolff Jacob Böckle von Böcklinsaw.

Vnd Vns darauff ermeldte Reichs-Ritterschafften gehorsamist gebetten / sintemahlen diese von Jhnen also auffgerichtete vnd geschlossene Conjunctur der Correspondentz / eintzig vnd allein zu desto mehrer Bevestig- vnd Manutenirung Jhrer hergebrachten Reichs-immedietät / vnd des gantzen Ritterlichen Wesens vnd dessen Glieder Conservation, auch Erhaltung vnserer vnd des Heyligen Reichs Hochheit vnd Jurisdiction, angesehen vnd gerichtet / daß Wir erwehnten Recess, damit ob demselben desto steiffer vnd vester gehalten werde / zu confirmiren vnd zubestättigen / gnädigist geruheten: Deß haben Wir angesehen / solche der Gefreyten Reichs-

Ritter-

Ritterschafft demütige zimliche Bitt / auch die getrewe / ersprießliche Dienst / so dieselbe Vnsern Vorfahren am Reich vnd Vns vielfältig erwiesen / vnd Vns vnd dem gemeinen Wesen noch fürterhin zuerweisen sich vnderthänigst erbieten / auch wol thun sollen / können vnd mögen / Vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath vnd rechtem Wissen obinserirten Recess vnd Vergleich alles seines Inhalts gnädiglich confirmirt / approbirt, ratificirt, vnd bestättigt / Thun das / approbiren / ratificiren / confirmiren / vnd bestättigen denselben auch hiemit von Römisch Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Crafft diß Brieffs / vnd meinen / setzen vnd wollen / daß solcher obinserirter Conjunctur-Recess in allen seinen Worten / Clausuln / Articulen / Inhalt / Meinung vñ Begreiffung kräfftig vnd mächtig sein / von allen Theilen stett / vest / vnd vnverbrüchlich gehalten / vnd vollzogen werde / vnd Sie sich desselbē alles seines Inhalts geruhiglich frewen / gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen / von Allermänniglich vnverhindert / doch Vns vnd dem Heyligen Reich an vnsern / vnd sonsten männiglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten / vnvergriffen vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheisen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / Vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen / was Würden / Stand / oder Wesens die seind / ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wollen / daß Sie obgemeldte Ritterschafft

bey

bey obinserirten/ zwischē denenselben auffgerichten Conjunctur-Recess, vnd dieser Vnserer Kayserlichen Approbation, Ratification, Confirmation vnd Bestättigung/ nicht hindern noch irren/ sondern Sie dessen geruhiglich frewen / gebrauchen vnd geniessen lassen: Insonderheit aber denen Mitgliedern aller Ritter-Craiß vnd Bezirck aller dreyer Ritterschafftē/ daß Sie solche Vereinigungs-Vergleich/ so weit derselbe einen jedē bindet/ in allen Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Inhalt/ Mein- vnd Begreiffungen/ wie obstehet/ gestracks nachkommen vnd geleben/ darwider nichts thun / handlen oder fürnemmen / noch das jemands andern zuthun gestatten / in keine Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden sey/ Vnsere schwere Vngnad vñ Straff zuvermeiden. Mit Vrkund diß Briefs/ besigelt mit Vnserem Kayserlichen anhangenden Insigel/ Der geben ist in Vnserer Statt Wien / den zehenden Tag des Monats Junii, nach Christi Geburt Sechszehenhundert vnd im Zwey vnd fünfftzigsten / Vnserer Reiche/ des Römischen im Sechszehenden/ des Hungarischen im Sieben vnd zwantzigsten / vnd des Böhmischen im Fünff vnd Zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

Vt

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

L S

Gewalt

Welchen der Frey- ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß Director, Räthe vnd Außschüß von deroselben Gliedern haben.

IN GOttes Namen / Amen.

Kund vnd zu wissen seye Jedermänniglichen in Crafft diß offenen Instruments / daß im Jahr nach der heylsamen Geburt JEsu Christi Ein tausend / Sechshundert vnd Sechs gezahlt / der vierten Römer Zinßzahl / Indictio genant / bey Regierung vnd Herschung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Rudolphen / diß Namens des Andern / erwöhlten Römischen Kaysers / zu allen zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / König / ꝛc. Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyr / Cärnten / Crain vnd Würtemberg / Graven zu Tyrol / ꝛc. Vnsers Allergnädigsten Herren / Ihr Kayserl. Maiest. Reiche des Römischen vnd Böheimischen im Ein vnd dreyssigsten / des Hungarischen im Vier vnd dreyssigsten Jahren / auff Freytag den Siebenden tag Monats Februarii Newen / welcher im alten Calender der Sibenzehende eiusdem gewesen / zwischen Neun vnd Zehē Vhren vor Mittag / in der Statt Straßburg zum Hohen-Steg / in des Adelichen Ritterstands Vnderen Elsassischen Bezircks Ritterstuben / daselbsten ein ansehnliche Anzahl wolermelts Ritterstands angehörige Glieder / vnd deren Außschuß convocirt, beschrieben / vnd auffm Rittertag beyeinander versamlet gewesen: Vnd habē durch den Ehrenvesten / Hochgelehrten Herren

Johann

Johann Scheid / der Rechten Licentiaten / nach inserirte Constitution- vnd Ratification-schrifft / in aller anwesenden Ritterglieder vnd Außschüsse / auch mein Notarien vnd Gezeugen / hierzu insonderheit requirirt, Gegenwart / offentlich ablesen / mir dieselbige gebürlichen vberreichen / solchen Actum in Notam zu nehmen / hierüber eins oder mehr glaubhaffte Instrumenten in gewohnlicher Form auffzurichten / mich bester Form Rechtens / meines tragenden Notariat-Ampts requiriren lassen: Nach Verlesung gesagter Constitution-vñ Ratification-Schrifft / haben alle vnd jede anwesende Adeliche Ritter-Glieder insonderheit sich erklärt / daß Sie / in massen verlesne Schrifft eygentlich vnd mehrern Inhalts außweisete / ratificirt, constituirt, zugesagt vnd versprochen wolten haben.

Vnd seind diese Ding zugangen vnd beschehen / im Jahr / Indiction, Kayserl. Maiest. Regierung / Monat / Tag / Stund / Ort / wie oben angezeichnet / in persönlicher Gegenwertigkeit / der Ehrenhafften / Philippi Wagner von Neuweiler / vnd Cornelij Geyr von Dambach / als Gezeugen / hierzu insonderheit beruffen vnd erfordert. Vnd laut obangeregter schrifftlicher Gewalt wortlich also:

WIr des Ritterstands / im Bezirck des Vndern Elsaß / angehörige Glieder / samt vnd sonders / bekennen vnd thun kund jedermänniglichen hiemit / für Vns alle vnd jedwedere insonderheit; Demnach vns dem gemeinen Ritterstand zu offt vnd mehrmalen Sachen zugewachsen / die zum Theil auch noch nicht allerdings erledigt seind / welche wir durch vnsere Deputirte Außschüsse in vnserem Namen jederzeit expediren / vnd verhandlen lassen / vnderweiln aber an-Orten vnd Enden in Zweiffel gezogen werden wollen / ob Sie / die Außschüß / dessen auch

bemächtiget seyen / vnd dahero vmb jhre Legitimation ferner bey vns angelangt worden : So verjehen wir hiemit nicht allein / daß wir solche vnsere gemeine Sachen / Jhnen des Ritterstands Verordneten Außschüssen / den Vesten vnseren freundlichen lieben Veteren vnd Schwägeren / vollkomlich vertrawt vnd anbefohlen ; sonderen ratificiren / belieben vnd bestättigen auch alles das jenige / was gedachte Außschüsse / in angeregen vnseren sachen / allen vnd jeden / so wol durch Jhre Anwälde / als für sich selbsten / des gemeinen Ritterstands wegen / bißhero verhandlet / geben auch Jhnen vnd den jederzeit Verordneten Außschüssen fernern Gewalt vnd vollkommene Macht / hiemit in der allerbesten Form / Maß vnd Gestalt / als solches nach Jnhalt / aller Geistlicher / Weltlicher / Hoff : Stätt : Land vnd der gemeinen beschriebenen Rechten / auch Gewohnheiten vnd Herkommen nach / zum kräfftigsten vnd zierlichsten immer beschehē soll / kan oder mag / also vnd dergestalt / daß Sie die Verordnete Außschüsse / von vnser aller vnd jeder wegen / aller des Ritterstands gemeiner / jetziger noch vnerledigter / auch künfftiger vnd zufallender Sachen / so vns den gemeinen Ritterstand / principaliter oder als Interessenten / belangen / wie vnd warumb sie die seyen / vnd Namen haben werden / die wir auch hiemit für außgeruckt / bestimt vnd benant haben wollen / nichts nit außgenommen noch vorbehalten / in vnserem Namen / sich in vnd ausserhalb Gerichts / gütlichen vnd rechtlichen / vnderziehen / beladen vnd annehmen sollen / Spänn vnd Jrrungen zuvergleichen / alles das so zu gütlicher Vereinigung dienstlich / auffzurichten vnd fürzunehmen / darunder zu tractiren / zuschlieſſen / Abscheyd darüber zuverfertigen / vnd von vnsert wegen zubesiglen : Wo aber die Güte / in ein oder mehr Sachen nicht verfangen / noch statt finden solte / dieselbe alsdann in Recht zu ziehen / vnd in vnserem gemeinen Namen vnd Kosten / activè & passivè zuvertretten / Mandata, Ladungen vnd andere Procels erlangen / verkünden lassen / gerichtlichen produciren / Clag vnd Forderung einführen / Gegenklag empfangen vnd anhören / darauff zu antworten vnd excipiren / alle angesetzte wesentliche Termin zubesuchē / den Krieg im Rechten zubevestigen / Red / Ein- vnd Wider-Red zuthun / persönliche Zeugnuß vnd Kundschafft zuführen / auch Brieff / Rotul / Register / vnd sonst allerhand Beweissungen fürzubringen / den Eyd für gefährde / vnd sonst einen jeden anderen zimlichen vnd mit Rechte

ertheil-

ertheilten Eyd/wie der Namen haben mag/ob Er gleich einen besonderen Gewalt erforderen solte/ in vnsere Seel zu schwören / solches alles auch vom Gegentheil/zu erforderen/zubesehen/sehē vnd hören/ wider der Gegenpart geführte Beweißthumb / vnd alle andere derselben eingelegte Schrifften zu Excipiren/vnd dieselbe widersechten/ den Rechtsatz zu thun/ Vrtheil bey oder endlich zubegehren/die zuhören / anzunehmen / oder von den beschwerlichen zu appelliren / die Appellation insinuiren/ vnd nach eines jeden Ortes Gebrauch / mit Haltung aller wesentlichen Terminen zu prosequiren / Acta, Apostolos, oder Vrthelbrieff/ auch Inhibition vnd Compulsorial, zu forderen vnd begehren/ vmb Kosten / Schaden vnd Interesse zu erkennen vnd die zu taxiren/ bitten/ was erkant vnd taxirt, zu erheben vnd anzunehmen/ in executionem activè, biß zu vollstreckter Vrthel zu procediren / auch passivè, doch der Bescheyd vns dem Ritterstand zu wider ergienge / vnd darauff wider vns in Executionem procedirt würde/ von vnser des gemeinen Ritterstands wegen/ alle Notturfft/ biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis zuverhandlen/ vnd sonsten ins gemein vnd insonderheit/ bey allen vnd jeden vnseren des Ritterstands Sachen/alles das jenig Gütlich oder Rechtlich zu thun vnd zu lassen/ was Sie dem gemeinen Wesen des Ritterstands / am wegsamsten beduncke/ vnd wir Jhnen wol anrawen/oder auch eim anderen Vollmächtigen Gewalthaberen/von Recht vnd Gewohnheit wegen zustehet/wir auch selbsten/da wir persönlich zugegen / handlen / thun vnd lassen solten / könten oder möchten.

Es mögen auch obgesagte vnsere freundliche liebe Veteren vnd Schwägere/ vnsere des Ritterstands Befelchhabere vnd Außschüsse/ neben Jhnen/ erheischender Gelegenheit nach / andere mehr zu sich ziehen/dem gemeinen Thun zum besten/derselben Raths vnd Hülffe sich gebrauchē/ vnd einen oder mehr Affter Anwälde/an Jhre statt zu handlen substituiren vnd nachsetzen/dem oder denselbigē diesen Gewalt/so Sie von vns empfangen/gar oder zum Theil aufftragen vnd befehlē/ auch widerumb so offt Sie gut beduncke/ widerrufen/vnd an sich nehmen; Ob auch Sie des Ritterstands Befelchhabere/oder Jhre substituirte Anwälde/völligers vñ weiters Gewalts/ dann hierin begriffen / oder auch eines Special Gewalts / zu haben bedörfftig weren oder künfftig werden möchten / denselben Gewalt/

wie völlig der auch sein/ vnd an Ort vnd Enden/ da sie des notturfftigen/ mit Vrthel vnd Recht erkent werden könte: den wollen wir Jhnen auch hiemit / in aller vollkommenheit gegeben vnd befohlen haben/ gleicher Gestalt/ als were derselbig / mit allen nothwendigen Clausulen vnd Puncten / hierinn specificirt vnd geschrieben / jetzt alsdann / vnd dann als jetzt / alles zu Gewinn/ Verlust vnd allem Rechten.

Wir geloben vnd versprechen auch hiemit / bey vnseren Adelichen Ehren/ Trewen vnd Glauben/ alles das jenig / so vnsere des Ritterstands Außschüsse/ als vnsere Gevollmächtige Befelchhabere obgemelt / oder dero Substituirte Affter-Anwälde / vnd die Sie der Sachen zum besten zu sich gezogen / von vnser des gemeinen Ritterstands wegen / gütlich oder rechtlich verhandlen / thun vnd lassen werden/ solches alles vnd jedes für angenehm/ auch stät vnd vest zu halten/ darwider nicht zuthun/ noch schaffen gethan werden / in keine Weg: Sie auch von aller bürden Rechtens/ vnd sonst in allweg zuentschädigen/ bey pfandbarer Verbindung aller vnser Haab vnd Güter / gegenwärtiger vnd künfftiger / so viel jederzeit hierzu vonnöthen sein wird / alle Gefährde gäntzlichen hierinn vermitten vnd außgeschlossen.

Dessen zu wahrem vnd glaubhafftem Gezeugnuß/ haben wir/ die Gewaltgebere selbs / requirirt vnd erbetē den Ehrsamen Wolgelehrten Georg Willen/ Kayserlichen offenen Notarium, diesen vnseren gegebenen Gewalt ad Notam zunehmen / zu protocolliren/ vnd zu Behuff der Außschüsse/ als vnserer Befelchhaberen/ eins oder mehr Instrumenta, auff jeden begebenden Fall sich dero haben zugebrauchen / darüber zu verfertigen / vnd Jhnen jederzeit/ vmb die Gebühr zu ertheilen: So geschehen in Straßburg/ bey gehabter gemeiner Versamlung/ vnd gehaltenem Ritterag/ Freytags den Siebenden Februarii, Stylo Veteri, im Jahr/ nach der Geburt vnsers HERRN vnd Heylands Christi gezählt / Sechszehenhundert vnd Sechs.

Vnd dieweil Jch Georg Will / von der Scheer/ Costantzer Bistumbs / auß Päpstlicher Heyligkeit / auch Röm. Kayſ. Maiest. Authorität / Offenbarer vnd so wol

zu

zu Rom/ als am Hochlöblichen Kayſ. Cammergericht zu Speyr Immatriculirter/ vnd des Biſchofflichen Straßburgiſchen Geiſtlichen Conſiſtorii vereydter Collateral Notarius, in maſſen obgeſchrieben requirirt, die Conſtitution, Ratification vnd Erklärung/ wolgedachts gemeinen Ritterſtands/ ſamt vnd ſonders/ neben erforderten Gezeugen angehört/ hab ich ſolches alles in Gemerck genommen/ in dieſe Form gebracht: vnd gegenwärtig Inſtrument, ſo auß meinem Geheiß/ durch meinen Subſtituten ingroſſirt, darüber auffgericht/ mit meinem Tauff-Zunamen vnd gewohnlichem Notariat-Zeichen/ vnderſchrieben vnd ſignirt, aller hievor einverleibter ding zu glaubhafftem Vrkund vnd Gezeugnuß hierzu inſonderheit erfordert/ requirirt vnd erbetten.

L.S. Georg Will Notarius.

Römiſcher Kayſerl. Maieſt.
Reſcriptum
An
Die Nider-Elſäſſiſche Freye Reichs Ritterglieder/
Bey dem Ritterweſen veſt zu halten.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römiſcher Kayſer/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclavonien König/ ꝛc.

Erz-

Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/Steyr/ Kärnten/Crain/vnd Würtemberg/ Grave zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund Allermänniglich/ Demnach Vns vnsere vnd des Reichs vnmittelbare Freye Ritterschafft im Bezircke des Vndern Elsaß / durch Ihre an vnsern Kayserlichen Hoff abgeschickte Gesandte/in vnderthänigkeit erinnert vnd zuvernehmen gegeben/was massen Wir derselben im verwichenen Sechszehenhundert Sieben vnd viertzigsten Jahr/ vnderm dato, Siebenden Junii, an das samtliche Ritterscorpus vnd Mitglieder ein Kayserlich offenes Patent, Allergnädigist ertheilt/vnd denenselben ernstlich anbefohlen/ ausser ehehafften Vrsachen bey den außgeschriebenen Rittertägen sich einzufinden/ dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachzuleben/vnder andere Jurisdiction sich nicht zubegeben /insonderheit aber zu Erhaltung des Ritterwesens/ gleich andern beyzutragen / Inhalts hernach gesetzten Patents ꝛc. von Worten zu Worten also lautend:

WIr Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärnten/Crain vnd Würtemberg / Grave zu Tyrol ꝛc. Entbieten Vnsern vnd des Reichs lieben getrewen N. N. der samtlichen Freyen Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß angehörigen Mitgliedern / denen diß Vnser Kayserlich offen Patent, oder glaubwürdige Abschrifft davon fürkomt / vnser Kayserliche Gnad; Liebe Getrewe / Obwohl Wir Vns seither vnserer angetrettenen Kayserlichen Regierung / insonderheit angelegen sein lassen/ damit alle Chur-Fürsten/Stänt/vnd Mitglieder deß Reichs / vnd vnder andern in specie, vnsere vnd des Reichs in vnderschiedlichen Cratsen gesessen vnd begüterte Reichs-Ritterschafft vnd derselben Mitgliedere/ als vnsere vnd des Reichs

Vasal-

Vasallen, vnd Edle Knecht/ ins gemein vnd absonderlich/ in Ihren Würden/ Stand vnd Wesen/ auch bey denen von Vnseren Hochgeehrten Löblichen Vorfahren am Reich/ Römischen Kayseren vnd Königen/ vnd Vns wolhergebrachten/ erlangt: vnd confirmirten privilegien, in gutem Wolstand mögen erhalten werden/ so komt Vns jedoch anjetzo glaubwürdig vor/ was massen etliche auß Euch/ welche zwar den Namen vnd Privilegien eines freyen Ritterglieds behalten/ hingegen aber bey den Rittertägen sich nie einstellen/ den majoribus votis sich nicht vnderwerffen/ weniger der Außschüsse von den Mitgliedern habenden Gewalt vnd Authorität gut geheissen/ am allerwenigsten aber zu Conservation des Ritterwesen etwas beytragen/ noch sonsten dem gemeinen Ritterschluß sich accommodiren/ sonder sich von der Ritterschafft absöndern/ ja gar einer Begebung in anderweretliche Protection, Schutz vnd Schirm sich verlauten lassen. Wann dann solche Separation vnd Trennung etlicher auß Euch/ als zu der Ritterschafft im Vnder Elsaß gehörigen Mitglieder/ sonderlich bey diesen schweren Zeiten/ vnd allgemeinen Vbelstand/ nicht nur zu einem hochschädlichen Eingang vnd Nachfolg der Vbrigen/ sondern auch zu gäntzlicher Dissolution dieses vralten Ritter-corporis leichtlich gereichen kan/ Wir vns aber dessen zu Euch vmb so viel weniger versehen wollen/ in deme so wol Euch vnd gemeiner Ritterschafft/ auch Vns vnd dem Heyligen Reich/ wegen dessen hierbey verlirenden Interesse, mercklich daran gelegen/ daß das gemeine Ritterwesen in esse erhalten/ vnd die der Ritterschafft widerwertige Absönderung der Ritterglieder verhütet werde/ Vns auch tragenden Kayserlichen Ampts halben insonderheit obliegt/ hierinnen zeitlich ernstes Einsehen vorzuwenden/ vnd mehrere hierauß besorgende Gefahr vnd Vngelegenheit zuverhüten vnd vorzukommen/ Als ist vnser gnädigster ernst- vnd endlicher Befelch hiemit/ daß Ihr/ die gesamte Mitglieder/ hinfüran auffer ehehafften Vrsachen/ bey den Rittertägen Euch vnfehlbar einfindet/ dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachlebet/ von demselben Euch keines wegs separiret/ weniger vnder andere Jurisdiction vnd Schutz Euch begebet/ insonderheit aber zu Conservation des Ritterwesens gleich andern beytraget/ vnd in allem Euch also/ wie es Adelichen freyen Mitgliedern obligt vnd gebühret/ erweiset vnd bezeiget/ alles bey Vermeidung vnserer Kayserlichen Vngnad/ vnd Verlust

Ewerer Immedietät/vñ Freyheit. Solches wie es zu ewerm allerseits Besten gereicht / also geschicht auch hieran Vnser ernstlicher Will vnd Meinung. Geben in Vnser Statt Wien / den Sechsten Junii, Anno &c. Sechszehenhundert Sieben vnd viertzig/ Vnserer Reiche/ des Römischen im Eylfften / deß Hungarischen im Zwey vnd zwantzigsten/ vnd des Böheimischen im Zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt

L. S.

Ferdinand Sigmund
Graff Kurtz.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium,

Johan Söldner D.

Vnd Vns dabey vnderthänigst angezeigt/daß so wol in vorgewesenen Kriegszeiten / als in jüngsten Lothringischen Quartieren / die Ritter-Cassa also erschöpfft / daß Director, Räthe/vnd Außschüß die zu salarirung der Bedienten/vnd andere vnvmbgängliche benöttigte Spesen vnd Außgaben/ nicht darauß erheben mögen / inmittelst aber bey den vorgewesten viel-jährigen Kriegstroublen/ bey den Ritter-Vnderthanen ein solcher Vngehorsam eingewurtzelt / daß die mehrere Obrigkeiten kaum die Schuldigkeiten von denselben mögen gehaben / vnd insonderheit durch Verleitung böser Nachbarschafft zubeförchten stehe / daß bey nächst vnvmbgänglichen ankündenten Beytrag zur Ritter-Cassa, von ein oder andern

Dorff-

Dorffschafften eine widersetzlich- oder Saumseligkeit erscheine / vnd andern sonst willigen sich auch vngehorsam zuerzeigen / oder wenigst den Obrigkeiten / die jhrige wegen suchender Gleichheit zuruck zuhalten / Anlaß gegeben werde / darauß dann nichts anders als grosse Confusion, zu höchstem Schaden des Ritterlichen Wesens / wo demselben nicht zeitlich remedirt, vervrsacht werde / vnd Vns derowegen ermeldte Reichs-Ritterschafft in Vnderthänigkeit gebetten / daß Wir wegen vnsers vnd deß Heyligen Reichs hierbey verlirenden Interesse, Vns derselben gnädigist annehmen / vnd dergleichen schädliche Mißbräuche vnd Vnordnungen / durch vnsere Kayserliche Verordnungen vorzukommen / vnd zu dem End obeinverleibtes Kayserlich Patent zuernewern vnd zu confirmiren vnd zu extendiren gnädigist geruheten / deß haben Wir angesehen solch mehrermelter Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß demütige zimliche Bitt / vñ die angenehme nutzliche Dienst / so gedachte Ritterschafft Vns vnd dem gemeinen Wesen jederzeit getrewlich erwiesen / auch sich darzu fürterhin gehorsamist erbietet / Vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / vnd rechter wissen / obangeregtes von Vns in verwichenem Sechszehenhundert Sieben vnd viertzigsten Jahr / am Siebenden Monatstag Junii außgangenes Kayserliches Patent, alles seines Inhalts gnädiglich confirmirt, approbirt, ratificirt, bestettiget vnd extendirt, Thun das / approbiren / ratificiren / confirmiren / bestettigen vnd extendiren dasselbe auch hiemit / von Römischer Kayserlicher Macht / vollkom̃enheit / wissentlich vnd in Crafft diß Briefs / vnd meinen / setzen vnd wollen / daß solch inserirtes Patent, in allen seinen Worten / Puncten / Clausuln / Articuln / Inhalt /

Meinung vnd Begreiffung / kräfftig vnd mächtig sein/ von allen Theilen stät/ vest/ vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollzogen werde. Vnd gebieten darauff denen samtlichen Mitgliedern mehrbesagter Ritterschafft im Vndern Elsaß / das Jhr diesem vnserm erneuerten Kayserlichen offnen Patent, in allem gebührend nachkommet/ vnd darob stät vnd vest haltet / Euch bey den bestimten Rittertägen/ausser ehehafften Vrsachen zu rechter zeit einfindet / dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachlebet/ von demselben Euch keines weges separiret / weniger vnder anderer Jurisdiction vnd Schutz Euch begebet/ auch zu Conservation des Ritterwesens gleich andern beytraget / Ewere Ritterliche Lehens - vnd Eygenthumbs Vnderthanen/ so viel die Notturfft erfordert / ohn einige Widerred mit beyzutragen anhaltet/ vnd Euch also/ wie es Adelichen freyen Mitgliedern wol anstehet vnd gebühret/ verhaltet vnd bezeiget/ alles bey Vermeidung vnserer Kayserlichen Vngnad/ vnd verlust Ewerer Immedietät vnd Freyheit/ welches Wir hiemit ferner dahin erläutern vnd erklärt/ daß die Widersetzliche zwar vor jhre Person/ der Immedietät vnd Freyheit entsetzet/ vnd von Adelicher Gesell- vnd Ritterschafft außgeschlossen/ deren Güter aber nichts desto weniger in der Ritterschafft Matricul vnd Anlag verbleiben sollen/ mit dem fernern Anhang / daß nach Befindung der Sachen/ Director, Außschüsse vnd Räthe/ sollen Macht vnd Befelch haben / den Vngehorsamen solche Straff in eine Geltpœn / von Zwantzig biß in Dreyssig Marck lötigs Golds/ zuverwandeln / vnd solche angesetzte Geltbuß / vnserm Cammergerichts Fiscaln zu Speyr zu denunciiren vnd anzukünden/ welcher auch nach beschehener Insinuation dieses vnsers Kayserlichen

lichen Patents befelcht sein solle/ vnd hiemit befelcht wird/ solche Pœn vnd Geltstraff fürderlich zu exequiren/vnd halb in vnser vnd des Reichs Cammer zuziehen/ den andern halben Theil aber offtbesagter Ritterschafft zu dero Cassa zulieffern. Mit Vrkund diß Briefs/ besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel/ der geben ist auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den Zwölfften tag des Monats Julii, nach Christi vnsers lieben HErren Geburt/ Sechszehenhundert vnd im Zwey vnd Fünfftzigsten/ Vnserer Reiche/ des Römischen im Sechszehenden/ des Hungarischen im Sieben vnd zwantzigsten/ vnd des Böheimischen im Fünff vnd zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

Vt

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

L. S.

Kayserlich Rescriptum,
Die Vätterliche Dispositiones vber den Verzicht der Adelichen Töchtern betreffend.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien/ Croatien / vnd Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr/ Kärnten / Crain / vnd Würtemberg/ Grave zu Tyrol ꝛc. Entbieten vnsern vnd des Reiches lieben getrewen/ N. N. der samtlichen Freyen Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß angehörigen Mitgliedern / denen diß vnser offen Kayserlich Patent, oder glaubwürdige Abschrifft davon/ fürkomt / Vnser Kayserliche Gnad / Liebe Getrewe: Vns hat die samtliche Freye Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß/ durch Ihre an vnsern Kayserlichen Hoff abgeschickte Gesandschafft/ in vnderthänigkeit angebracht/ was massen Sie bey Jhnen erwogen / vnd in der That wargenommen / daß die in jhrem Bezirck gesessene Adeliche Freye Geschlechter dardurch in nicht geringes Abnemmen kommen / in dem die Adeliche Töchter / ausserhalb der Lehen- vnd Stammgüter / mit den Söhnen in allodialibus zu gleichen Theilen erben/ dannenhero/ zumahlen aber vber die von den Eltern dißfalß machende Dispositiones, zwischen denen Gliedern grosse Strittigkeiten/ Weiterungen/ vnd Processs entstehen: zu Verhütung

tung dessen allen dann / Sie ermeldte Ritterschafft das einzige Mittel zusein erachtet / wann vnder jhnen ein gewisse Ordnung vnd Maaß / wegen Verzicht der Töchter / vermittels Vnser gnädigsten Kayserlichē Verwilligung gemacht / vnd hinfüro gehalten würde / gestalten Vns dieselbe vnderthänigst gebetten / daß Wir Jhnen vnser Kayserlich offen Patent an Euch / die samtliche Adeliche freye Mitglieder / dahin ertheilen wolten / daß wann hinfüro jemand vnder Euch vber den Verzicht seiner Töchter disponiren / oder dieselbe mit Jhrer Legitima außweisen / vnd auff die vbrige Nahrung Verzicht zuthun / anhalten würde / niemand / wer der auch seye / solche dispositiones anfechten solle noch möge. Wann Wir nun hierauff ermeldter Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß / diß vnser Kayserliche offene Patent gnädigst verwilligt; Als ist vnser gnädigster ernstlicher vnd endlicher Befelch hiemit an Euch / daß wann hinfüro ein Adeliches freyes Mitglied mehrberührter Reichs-Ritterschafft im Vndern Elsaß / vber den Verzicht seiner Töchter / einige dispo sition, darinn jedoch aber dieselbe in Jhrer Legitima nicht vernachtheiligt / noch beschwehrt werden / vnd selbige zum Verzicht des vbrigen Vermögen anhalten würde / daß Sie die Töchter / oder jemand von jhrentwegen / sich solcher dispo sition, bey Vermeidung vnserer Kayserlichen Vngnad vnd Straff / keines wegs opponiren / noch derselben zuwider thun / oder handlen / sondern solcher gebührend bequemen vnd nachleben. Hieran beschicht vnser gnädigster vnd ernstlicher zuversichtlicher Will vnd meinung. Geben in Vnserer Statt Wien / den Fünff vnd zwantzigsten

Maii,

Maii, Anno &c. Sechszehenhundert Zwey vnd fünffzig / Vnserer Reiche / des Römischen im Sechszehenden / des Hungarischen im Sieben vnd zwantzigsten / vnd des Böheimischen im Fünff vnd Zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

L S

MA-

MATRICVL

Aller deren in die Vnder-Elsässische Freye Reichs-Ritterschafft gehörigen Räth/ Außschüß vnd Mitgliedern/ neben dero zubehörigen Flecken/ Dörffern/ Schlössern/ Adelichen Häusern vnd freyen Adelichen Gütern.

Die Herren Außschüß.

Wolff Dietrich von Rahtsamhausen zu Ehenweyer.	Mietesheim/ Ehenweyer/ Rathsamhausen/ Nider-Ottenroth zum theil/ Wybolßheim/ Cunheim/ Botzheim/ Hauß zu Schletstatt/ Hauß zu Dambach/ Hauß zu Straßburg.
Johan Gottfrid Beat Jacob Georg Melchior } Seine Söhne.	
Clauß Eberhard Bock.	Bläßheim/ Görstheim/ vnd Obenheim zum theil/ Hauß zu Straßburg.
Johann Christoff von Wildenstein.	Schaffoltzheim/ Achenheim/ Hauß zu Zabern. Ein gemein Hauß zu Straßburg.
Philipps Vlman Böckle.	Irmstett zum Theil/ Schloß zu Wybolzheim/ Hauß zu Zabern.
Jacob Christoff von Wangen.	Wiverßheim/ 2. Meyerhöff zu Stützheim/ Wangenburg.
Frantz Christoff Johan Friderich } Seine Söhne.	
Johann Niclaus von Oberkirch.	Schloß vnd Güter zu Oberkirch bey Ober-Ehenheim.
Hanß Wolff Samuel } Seine Söhne.	

Johan Rudolff von Verckheim. — Innenheim / Kraut-Ergerßheim zum Theil / Schloß zu Bischheim bey Roßheim.

Friderich Magnus, Franciscus Rudolphus, Christian Eberhard — Seine Söhne.

Mitglieder.

Johann Georg / Freyherr von Seebach. — Wörth / Veenheim / Osthofen / Kraut-Ergerßheim / Innenheim zum theil. Ein Hauß zu Straßb.

Friderich Dionysius / Freyherr von Schellenberg. — Vessenheim / Schloß Weyherburg / Pfaffenlapps Hoff zu Straßburg.

Clauß Friderich Böckle / Obrister. — Irmbstett zum halben theil / Ein Hauß zu Straßburg.

Clauß Jacob / sein Sohn.

Philips Jacob / vnd Wolff Jacob Holtzapffel von Herxheim. — Odratzheim / Schweinheim / Landerßheim zum Theil / Hoff zu Straßburg vnd Schlettstatt.

Wolff Dietrich Zorn von Plobßheim. — Hürckheim / Ensißheim / Oberhaußbergē / Plobßheim / Schloß Weyerburg bey Kästenholtz.

Georg Dieterich, Wolffgang Friderich, Philips Reinhard, Frantz — Seine Söhne.

Clauß Ludwig, Philips Dietrich, Wolff Jacob, Georg Wolff — Zornē von Plobßheim.

Hugo Ernst von Landenburg.

Johann Reinhard / Georg Friderich / — Voltz von Altenaw. — Kolbßheim zum theil / Furchhausen / Hauß zu Straßburg.

Hugo

Hugo Wyrich } von Ber-
Hans Jacob } stett. { Berstett / Olwißheim / ⅓. 48
Hipßheim / Hauß zu Straßburg.

Philips Ludwig / } Böckle von Böck-linsaw. { Buoßweiler zum halben Theil / Nidermotern Schloß / Adelich Hauß zu Mittelhausen / Hauß zu Buchßweiler vnd Maurß-münster / Bischen / Obenheim.
Wolff Jacob
Jacob Christoph /

Johann Christoph von Traxdorff.

Ernst Friderich } von Mül-
Philips Andres } lenheim. { Stammhauß zu Straßburg auff dem Reineckel / Adelich Hauß zu Mutzig.

Blasius von Müllenheim / Major. { Kolbsheim zum halben theil.

Christoph
Hanß Philips
Hanß Reinhard
Carolus Hannibal / } von Mül-lenheim. { Schloß zu Hüttenheim / Hauß zu Dambach vnd Schlettstatt.

Johann von Giffen. { Pfulgrießheim zum theil / Hauß zu Zabern.

Philips Ludwig
Wilhelm Ignatius } Böckle von Böck-linsaw { Ein quart an Irmbstett.

Georg Wilhelm } vō Bet-
Frantz Reinhard } tendorff { Ein Adelich Hauß zu Neuweyler / ein Hauß zu Dachstein zum theil / ein Schloß zu Ernoltzheim zum theil.

Lazarus Hanß Jacob Georg Friderich Jacob Bleickard Alexander Wolff Philips	von Andlaw	Andlaw Statt vñ Thal/Reichsfelden/Mittelberckheim zũ theil/Jeerswеyler/Zell/Rothalden/Valff/Schloß vnd Dorff Dübolzheim/Dütelenheim zum theil/Bertschweyler/Gut zu Leberaw.
Johann Christoph Johann Ludwig	von Landsperg.	Hauß zu Mußig/Dütelen/Dippichen/an Hipsen ½. Landerßheim/Stammhauß in Straßburg.
Johann Samuel Johann David	von Landsperg.	Nider-Ehenheim/Meistratzheim/Zellenweiler/Lingelsheim/Trauttenhausen/Hauß zu Straßburg. Ein vberpart an obigen/theil an Quatzenheim.
Georg Friderich von Rathsamhausen zum Stein.		Westhausen/Artelsheim/Mohlkirch/Lauben/Mühlbach/Baldenheim/Nider-Ottenroth/Gyrbaden/Hauß zu Schlettstatt/St. Andres Hoff in Straßburg/Hauß zu Straßburg.
Hanß Jacob Philips Jacob Philips Ludwig Carolus Johã Christoff Dagobert Ott Reinhard	Wurmser von Vendenheim.	Sunthausen/Hauß zu Straßburg/allein. Schloß zu Schafftolzheim/Hauß zu Straßburg. Vendenheim/Schlößlin Illburg vnd zugehörige Meyerhöff.
Wilhelm Georg Rudolff Julius	von Berckheim.	Jeßheim/Kraut-Ergersheim/Innenheim zum theil.

Johan

Johan Philips Meylach Hanß Caspar	von Dettlingen.	Theil an Berstett vnd Olwißheim / Schloß zu Stotzheim / Scharrachbergheim / ein Hauß zu Westhofen. Breischwickersheim / Sturmisch vnd Dettlingischen Hoff zu Straßburg.
Philips Wallraff Hanß Jacob Hanß Georg	Zuckmantel von Brumath	Wintzenheim / Schloß zu Eckendorff.
Hanß Ludwig Georg Eberhard	Wetzel von Marsilien.	Hauß zu Geidertheim / Adelich Hauß zu Straßburg.
Jacob Philips Jacob	Hüffel	Hauß zu Straßburg / $\frac{1}{2}$. theil am Hauß vnd Garten zu Ehrstein /
Johann Ludwig Zorn von Bulach Georg Friderich / sein Sohn		Görstheim zum theil / Hauß zu Still / Osthausen.
Ferdinand Zorn von Bulach		Osthausen / Hauß daselbsten / ein halben theil am Hauß vnd Gut zu Ehrstein.
Christoph Wilhelm Bernhard Friderich	von Vtenheim / zum Ramstein	Hönheim / Schloß zu Kogenheim / Berghauß Ramstein / Schlößlein zu Eberßmünster / Hauß zu Straßburg / vnd zu Barr / Hauß vnd Meyerhoff zu Friesenheim.

Wolff Jacob von Kagen-Eck		Ein drittentheil an Hipßheim/ Hauß zu Straßburg.
Beat Ludwig Wolff Georg	von Rathsamhausen zu Ehenweyr	Fegerßheim/ Ohnenheim/ Bösenbießheim/ theil an Mietersholtz/ Ehenweyr/ Rathsamhausen/ Nider-Ottenrott/ vnd Zänheim.
Hanß Wilhelm Heinrich Balthasar Johann Ludwig Philips Ludwig Hanß Wilhelm/ Junior.	von Kippenheim	Hauß zu Neuweyler/ Adelich Hauß zu Straßburg/ Hauß zu Hangenbietenheim.
Johann Philipp Johann Georg Hieronymus-Christoph Friderich Alexand	Bäpste von Bolsenheim	Bolsenheim Schloß vnd Dorff/ 2. Häuser zu Straßburg.
Wilhelm Sebastian Paulus Jacob Georg Sebastian	Mieg von Bofftzheim	Bofftzheim/ Widern/ 2. Adeliche Häuser zu Straßburg/ Schlössel vnd Güter zu Illwickersheim.
Johann Friederich von Bödigheim		Ein Hauß zu Geldertheim.
Hanß Jacob Wilhelm Dietrich Philips Albrecht	Bernhold	Hauß zu Buchßweyler vnd Jngweyler. Adelich Gut zu Kalenburg/ hinder Wimmenaw gelegen. Plobßheim zum theil/ ein Schloß allda.

Wolff

Wolff Bernhard / Philips sein Sohn / Christoph Jacob / Gottfrid Christian — von Botzheim — Hauß zu Straßburg. / Hauß zu Brumath.

Philips Conrad / Johan Philipp — Johan vō Mundolßheim — Mundolßheim / Mittelhaußbergen / Schloß zu Geispoltzheim / Schloß Birckenfels bey Ober-Ehenheim / ein Hauß zu Straßburg.

Philips Reinhard / Friderich — von Hornburg — Niderbrunn / Adelich Hauß vnd Gut zu Brumath.

Niclauß Jacob Haffner von Waßlenheim. — Hauß vnd Gut zu Westhofen / Theil an 1. Hauß zu Ingweyler.

Philips Friderich Haffner von Waßlenheim — Hauß zu Roßheim / zum theil.

Adolff Dümler.

Frantz Matern / Frantz Ruprecht / Frantz Ludwig — von Ichtratzheim — Ichtratzheim / Hauß zu Hagenaw / Benfeld vnd Fegersheim / ein vierdeen theil an Hirckheim.

Hanß Hamman Truchseß von Reinfelden. — Hauß zu Schlettstatt.

Hanß Georg von Wickersheim.

Philips Rudolff von Weiterßheim — Hauß zu Geidertheim / theil an Olwißheim / Stammhauß zu Brumath.

Michael

Michael Daniel von Poland.

Wilhelm David Mond.

N. N. von Herpstheim. { Ein halben theil an Mackenheim vnd Schloß daselbst.

Hanß Wilhelm Hecker von Ohlungen.

Johann Philip Niedhaimer von Wassenburg.

Johan Bleickart von Rottenburg. { Schloß vnd Dorff Mülhausen.

Johan Arndt von Bietenheim { Hauß zu Mutzig.

Ernst Friderich Nittel von Treppach.

Philips Christoph Gremp von Freydenstein. { Zwey Häuser zu Buchßweyler/ Schlössel zu Ernoltzheim / von obigen Häusern hat ein Stein-Calenfelß das vordere an sich erkaufft.

Bernhard Dietrich von Aurbach seel. Erben { Ein Hauß zu Neuweyler.

Lutz Böckels seel. Erben. { Hauß zu Hüttenheim/ Gießenburg genant / Hauß zu Straßburg.

Jungfraw Euphrosina Böcklerin. { Quatzenheim / Hauß zu Straßburg.

Jung-

Jungfraw Margaretha Magdalena von Waltmanßhausen	Adelich Hauß vnd Güter zu Ingweyler.
Sigmunds von Landsperg Wittib / geborne Ritterin von Vhrendorff	Schloß vnd Güter zu Ernoltheim / Hauß zu Neuweyler vnd Dachstein.

Hund von Sulheim.

Gabriel du Terrier von Birckwald.	Pfulgrießheim / Birckwald / Hauß zu Zabern.

Nachfolgende haben Adeliche / in die Matricul gehörige Güter / gehören aber vor Ihre Person nicht in diese Matricul.

Die Herren von Rappolstein.	Jebßheim.
Die Herren von Vlm.	Stützheim vnd Trenheim.
Prælat zu Maurßmünster.	Oterweyler/Klein Göfft/Altenheim zur Tauben.
Graff Fugger.	St. Bläß vnd Blienspach.
Fraw von Schönaw.	Schönaw / Sassen / Behlenheim / Hauß zu Schlettstatt/ Theil am Bulachischen Hoff zu Straßburg in der Brandgaß/ Theil am Landspergischen Hoff auff dem Roßmarck.
Lützelburg.	Wilvißheim / Oterßthal / Monßweyler / Zwey Häuser zu Zabern.
Flachßland.	Schaffhausen/Hauß zu Zabern.
Obrist Lieutenant Wenckstern.	Schnerßheim.
David Navir.	Schloß zu Hündißheim.
Fraw von Ossa.	Adeliche Häuser zu Hagenaw vnd Neuweyler.

Hertzberg

Hertzberg.	Adelich Hauß zu Schlettstatt zum Stern genant.
David von Kirchheim.	Adelich Hauß zu Buchßweyler/ vnd Sultzische Mann-Lehen-Güter.
Albrecht Friderich Bremer.	Adelich Hauß vnd Güter zu Mutzig.
Ramstein.	Der Ramsteinisch Hoff zu Benfelden.
Hoffwarth/jetzt Schach.	Lampertheim.
Reißeissen.	Fürdenheim.
Johann Reinhard Streiff von Lawenstein/ Obrister.	Schloß vnd Güter zu Rumersheim.
Philips Heinrich Geylings von Altheim.	Buoßweyler zum halben Theil/ an eim halben theil. Den halben theil am Schlößlein zu Nidermotern. Item den halben theil am Hauß zu Maurßmünster vnd Hauß zu Buchßweyler.

Verzeichnuß der Alten Adelichen Geschlechter / bey Einer Hochlöblichen Nider-Elsassischen Ritterschafft.

Nach dem Alphabeth / mit angehencktem Bericht / vmb welche Zeit solche abgangen.

A.

Achenheim / oder vnder den Kauffleuten / ist Anno 1506. mit Herrn Henrich von Achenheim Armigero abgestorben / die Lunæ post Adolphi.

Alb / ist Anno 1385. mit Herrn Johann von Alb abgestorben.

Alteneastel / Anno 1434. Circiter.

Amoltern / Anno 1480. Circiter.

Ansoltzheim / Anno 1478. Circ.

Armbruster von Ehrstein / starb auß Anno 1559. mit Felix Armbruster.

Arnolßheim genant die Schoreen / Anno 1414. Circ.

Arnßdorff / Anno 1546.

Arnsperg / 1482. Circ.

Auwenheim / 1428. Circ.

Atzenheim / 1412. Circ.

B.

Bach / Starb Anno 1507. mit Georg von Bach auß.

Baden / Starb Anno 1604. mit Hanß Fridrich vnd Hanß Michel von Baden gebrüderen auß.

Balbrunn / Anno 1486. Circ.

Baldeßhoffen / Anno 1451. Circ.

Baltram / Anno 1462. Circ.

Barr /

Barr/ Anno 1466. Circiter.
Batzendorff/ Anno 1347. Circ.
Baumann/ Starb Anno 1634. mit Georg Friderich Bauman auß.
Baumgarter/ Starb Anno 1527. mit Bläß Baumgarter auß.
Becherer/ Anno 1548. Circit.
Bechtold/ Starb Anno 1500. mit Clauß Bechtold auß.
Beger von Bleyberg/ Anno 15..
Beger von Geispoltzheim/ Starb auß Anno 1537. mit Mathiß Beger von Geyspoltzheim.
Behemenstein/ Anno 1538. Circit.
Behlheim/ Anno 1521. Circit.
Beinheim/ Anno 16..
Benfelden/ Starb auß mit Hanß von Benfelden/ Anno 1477.
Berberstein/ Anno 1366. Circit.
Berer/ Anno 1536. Circit.
Berlin/ Anno 1507. Circit.
Bernbach/ Anno 1435. Circit.
Bernhartsweiler/ 1374. Circit.
Bernßheim/ Anno 1431. Circ.
Berschheim/ Anno 1306. Circit.
Bertsch oder Bertschin/ Anno 1606.
Berwarth/ Anno 1445. Circit.
Berwig/ Anno 1427. Circiter.
Besserhoffen/ Starb mit Melchior von Besserhoffen Anno 1580. auß.
Betscholdt/ Anno 1584. Starb der Letzte.
Bettingen/ Anno 1512. Circ.
Biblenheim/ Anno 1486. Circ.
Bietenheim/ das Alte mit dem Sternen/ Starb auß Anno 1494.

Hangen Bietenheim/ Anno 1411. Circiter.
Bietlenheim/ Anno 1419. Circ.
Bilden/ Anno 1250. Circ.
Bilgerin/ Anno 1441. Circit.
Bilvißheim/ An. 1458. Circ.
Bischoffsheim/ An. 1408. Circ.
Bischoffsweiler/ Anno 1389. Circ.
Bläßheim/ Anno 1388. Circit.
Blencklin oder Ante-Monasterium, Anno 1480. Circit.
Blick von Liechtenberg/ Starb Anno 16.. mit Wolff Blicken von Liechtenberg auß.
Blienßweiler/ Anno 1435. Circit.
Blopßheim/ Anno 1441. Circ.
Blümel/ Anno 1468. Circ.
Blumenaw/ Starb auß Anno 1593. mit Georgen von Blumenaw.
Blumeneck/ Starb Anno 1593. mit Michael von Blumeneck auß.
Bock von Bläßheim/ Starb diese Linea auß Anno 1640. mit Wolff Ludwig Bock von Bläßheim.
Bock von Erlenburg/ Starb diese Linea Anno 1639. den 25. Aprilis mit Heinrich Bocken von Erlenburg auß.
Bock von Erstein/ Starb diese Linea Anno 16.. mit Ludwig Bock von Erstein auß.
Boffeßheim oder Boffzheim/ 1378. Circ.
Bogner/ Anno 1475. Circ.
Bolsenheim/ Anno 1529. Circ.
Borr/ Anno 1337. Circ.
Bossenstein/ Anno 1488. Circ.
Brandeck/ Anno 1527. circ.
Brandscheit/ Starb Anno 16.. mit Georg Hansen auß.
Braunen von Reichenberg/ Anno 16.. circ.

Brechs

Brechter/ Starb A. 1652. auß mit Bernhard Fridrich Brechter.
Broger oder Löſslin/ Anno 1402.
Breuſchwickerßheim genant die Wüſten/ 1347. circ.
Brucker/ Anno 1500. circ.

Die { Burne, Fürſten/ Anno 1360., Enſißheim/ Anno 1344., Rummenheim., Vom Thor., Schrencken/ Anno 1378., Schultheiſen/ Anno 1360. } von Brumath.

Büchßner/ Starb auß anno 16.. mit Henrich Büchßner.
Buchßweiler/ Anno 1357. circ.
Bulach/ 1382. circiter.
Bulſtein/ Anno 1423. circit.
Burcken oder Burckheim/ Anno 1478. circ.
Bure/ anno 1489. circiter.
Burn oder Born/ anno 1457. circ.

Burggraffen von { Dorolßheim/ anno 1400., Ergerßheim/ 1267., Hüttenheim/ 1289., Straßburg/ 1434., Sultzmatt/ 1419., von Wördt. } Circit.

C.

Caſtell/ anno 1435. circiter.
Cloßner/ nicht die Bayriſchen/ 1433. circ.
Cöllen/ 15-- circ.
Colmar/ Starb anno 1580. mit Hieronymo Chriſtoph von Colmar auß.

Chriſtian/

Christian/ anno 1533. circiter.
Cunin/1441. circ.

D.

Dachstein oder Dabichenstein/ anno 1440. circiter.
Dahlheim oder Dahlen/ 1360. circ.
Dambach/ Starb anno 1458. auß mit Ludwig von Dambach.
Danckratzheim/ 1412. circ.
Dantz/ 1448. circ.
Dautenstein/ 1478. circ.
Dettweiler/ 1386. circ.
Deutschman / 1417. circ.
Diel von Bernßheim/ 1458. circ.
Diemeringen/ 1481.
Dingßheim bey Mutzig / 1454. circ.
Dirmstein/ 1457. circ.
Doldt/ 1523, circ.
Dorolßheim mit dem Sternen/ 1389. Circ.
Dorolßheim mit der Burg/ 1308. Circ.
Bechelin/ 1347. Circiter.
Beger oder Weger/ 1360. Circiter.
Bischoffsheim.
Brunnhacken.
Dorsen/ 1347. circ.
Durst/ 1360. circ.
Erlegasse.
Havener/ 1391. circ.
Lowe / 1356. circ.
Ritze.
Schaden/ 1360. circ.
Stampffen/ 1312. circ.
Steinburgethor/ 1381.
Witzigman/ 1343.

} von Dorolßheim.

Dossen-

Dossenheim/ 1418. circiter.
Doppelstein/ 1425. circ.
Drusenheim/ 1520. circ.
Dügeßheim/ 1499. circ.
Dumenheim/ 1447. circ.
Dundenheim/ 1345. circ.
Duneholder von Geyspoltzheim/ anno 1447.
Duntzenheim/ Starb anno 1473. mit Friderich von Duntzenheim auß.
Dürningen/ 1518. circ.

E.

Ebel/ ist Anno 16.. mit Daniel Ebel außgestorben.
Eckboltzheim oder Eckwoldißheim/ Anno 1422. Circ.
Eckendorff/ Anno 1432. Circ.
Eckerich/ Herren/ Anno 1384. Circ.
Egene von Glottern/ starb An. 1394. auß mit Friderich Egene von Glottern dem Ritter.
Eilbenstein von Westhoffen/ 1430. Circiter.
Ellenhart/ Anno 1560. Circ.
Ellenweiler/ Anno 1440. Circ.
Endingen/ starb Anno 1652. mit Friderich Reichard von Endingen in Liefland auß.
Engaß/ Anno 1474. Circiter.
Engelbrecht/ Anno 1495. Circ.
Ensißheim/ Anno 1361.
Die { Dübichheim/ Anno 1363. Circ. / Falcken. } von Ensißheim.
Epfich/ Anno 1480. Circ.
Erben/ von welchen die Hüffel herkommen: aber diese Linea die sich die Erben genent/ Anno 1475. abgestorben.
Ergerßheim/ 1412. circ.

Erlin von Rohrburg/ starb auß Anno 1601. mit Wolffgang Erlin von Rohrburg.
Erstein/ Anno 1516. Circit.
Eschbach/ 1508. Circ.
Eschenaw/ 1538. Circiter.
Eckendorff/ Herren/ Anno 1449. Circ.

F.

Falckenstein/ ist Anno 1583. mit Balthasar von Falckenstein abgestorben.
Fäßler von Arnsperg/ ist Anno 1564. den 22. Decembris mit Ludwig Fäßler von Arnsperg abgestorben.
Fetzer von Geyspoltzheim/ Anno 15..
Flexberg/ Anno 1437. Circit.
Franckenheim genant die Bleyweger/ Anno 1470. Circ.
Fridingen/ Anno 1522. Circ.
Fulach/ Anno 16.. Circit.
Füllen von Geyspoltzheim/ starb Anno 15.. mit Jacob Füllen von Geyspoltzheim auß.
Fürdenheim/ starb auß Anno 1624. den 26. Decembris mit Hanß Peter von Fürdenheim.
Geboltzheim genant die Wüsten/ Anno 1361. Circiter.
Geyderheim/ Anno 15.. Circit.
Geyr von Vlenburg/ Anno 1390. Circit.
Bilgerin/ Anno 1326. Circit. } von Geyspoltzheim.
Bolderoth/ 1335. Circit.
Borre.
Buben.
Dunebold/ 1379. Circit.
Fetzer/ 15.. Circit.
Füllen/ 15.. Circit.
Grillen.

Groppe/

Groppe/ Anno 1370. circ.
Goßbrecht/ 1309. circ.
Gosolt.
Jouche/ 12.. circ.
Keßler/ 1312. circ.
Knipping/ 1414. circ.
Kirkove/ 1252. circ.
Mörder/ 1304. circ.
Obrenthor/ 1303. circ.
Reppeiß/ 1328. circ.
Riſen/ 1328. circ.
Roten/ 12.. circ.
Rulman.
Senfftleben/ 1335. circ.
Storch/ 1331. circ.
Tan/ 1310. circ.
Weiler/ 1321. circ.

} von Geyſpoltzheim.

Gengenbach von Molßheim/ Anno 1427. circ.
Genßfuß/ 1403. circ.
Genterſperg genant Bitſch/ 1580. circ.
Gierſperg/ Herren/ 1572. circ.
Girbaden/ Herren/ Anno 1442. Circ.
Göfft/ 1357. Circ.
Goſen oder Göſelin/ 1416. Circ.
Goſen oder Goſmar von Dürckelſtein / ſtarb an. 1530. den 4. Maii mit Bernhard Goſen von Dürckelſtein auß.
Graffen von Haldi bey Heyligenſtein / 1371. Cir.
Greiffenſtein/ Herren/ 1447. circiter.
Groſchweiler oder Greßweiler/ 1492. circ.
Groſtein/ 1470. circ.
Grünenberg/ 1494. circ.

Gugenheim/ 1477. circ.
die Fuchsen von Gugenheim/ Anno 1442. circiter.
Guntraut/ Anno 1396.
Gürtler/ starb Anno 1590. mit Wilhelm Gürtler auß.

H.

Hagen/ Anno 1545.
Hagenaw/ 1470.
Hagendorn/ 1417.
Hageneck/ 1304.
Halle/ 1485.
Hamerstein/ 1501.
} Circiter.

Hanaw/ starb Anno 15.. mit Philipps Ludwig von Hanaw auß.
Hanenbein/ Anno 1589. circ.
Haselach/ starb An. 1516. mit Herrn Henrich von Haselach dem Ritter auß/ circa Nativit. Christi.
Hasen von Dienlich/ 15... circ.
Hasen von Lauffen/ 16..
Hattstatt/ starb Anno 1583. auß mit Herrn Clauß von Hattstatt/ Obristen.
Hauß zu Isenheim/ starb anno 1536. auß mit Hanß Friderich vom Hauß.
Hauwarth/ 1343.
Hawenstein von Oberehenheim/ 1487.
Hauwmesser von Bendenheim/ 1337.
Heiligenstein/ 1466.
Heilman/ 1349.
Helffenstein/ 1457.
zur Hellen/ 1462.
Herboltzheim/ 1434.
Herd genant Schmide/ 1443.
} Circiter.

Hergeß.

Hergeßheim/ ſtarb auß Anno 1499. mit Cuno von Hergeßheim.
Heringen/ 1513. circ.
Hermoltzheim/ 1417. circ.
Heſſe oder Heſſeman/ iſt an. 1587. mit Michael Heſſeman Heſſe abgeſtorben.
Hetzel/ 1434. circ.
Hipſtman von Biberbach/ iſt An. 16.. mit Egenolph Hipſtman abgeſtorben.
Hirtingheim/ 1429. Circ.
Hirtzbach/ 1482. Circit.
Hochfelden/ ſtarb An. 1487. mit Gerhard von Hochfelden auß.
Frilleman/ 1371.
Helffenſtein/ 1393.
Hochhelm/ 1377.
Krieg/ 1434.
Landold/ 1314.
Muſelin/ 1372.
Pharre/ 1307.
Schöpf/ 1386.
Schweinheim/ 13..
Trenſer/ 1372.
} Circit. { von Hochfelden.
Hohenburg genant die Puller/ iſt Anno 1582. mit Reichard Puller von Hohenburg abgeſtorben.
Hohenſtein/ ſtarb Anno 1545. mit Georg von Hohenſtein auß.
Holtzheim/ 1486. Circit.
Honaw/ 1529. Circ.
Hönheim/ 1394.
Hoyer/ 1346. Circ.
Hugeßbergen oder Hußbergen/ 1340. Circ.
Hüller von Hnoltzheim/ ſtarb A. 1528. auß mit Adolph Hüller.
Hulſtein/ ſtarb An. 1506. auß mit Hanß von Hulſtein.
Humbrecht/ ſtarb Anno 1447. auß mit Adolph Humbrecht.

Hummel von Liechtenberg/ 1475. Circit.
Hund von Bernßhoffen/ starb Anno 1507. auß mit Sebastian vnd Wolffen Hunden gebrüderen.
Hund von Wolffgangßheim/ 1488. Circ.
Hündißheim oder Hündßheim/ 1513. Circ.
Hungerstein/ Herren/ starb An. 1487. auß mit Herrn Wilhelm von Hungerstein/ dem Ritter/ so ermordt worden.
Hunnenberg/ Erb-Marschalcken deß Bistumbs Straßburg/ starb Anno 1451. auß mit Herrn Johan von Hunnenberg/ Marschalck vnd Ritter / von welchen das Marschalcken-Ampt an die Herren von Liechtenberg kommen.
Hunnenweiler/ 1480. Circit.
Hüttendorff/ 1438. circ.
Hüttenheim genant Kind/ 1379. Circ.

I.

Iberg/ Anno 1394. Circiter.
Ichenheim/ 1425. Circ.
Illkirch/ 1298. Circ.
Iltzig/ 1408. Circ.
Ingbrechten oder De Sancto Ingeberto, ist Anno 16.. mit Hanß Werner von St. Ingbrecht abgestorben.
Ingelsoth/ 1518. Circ.
Ingenheim/ starb Anno 1590. auß mit Clauß Jacob von Ingenheim.
Ingweiler/ 1434. Circ.
Innenheim/ 1396. circ.
zur Iseren Thüren/ 1418. circ.
Ittenheim/ 1492. circ.
Juden/ 1453. circ.
Judenbretter von Dageßheim/ 1480. circ.
Jungholtz/ 1349. circit.

Kagen/

K.

Kagen/ Anno 1455. Circiter.
Kolben genant Deutschman/ Anno 1267. circ.
Kalteschen von Wingerßheim/ Anno 1483. circ.
Keyserßperg / 1407. circ.
Keller von Marlen/ Anno 1409. circ.
Kempf von Neuweiler/ 1461. circ.
Keppenbach/ starb auß Anno 1605.
Kertzfeld/ Anno 1261. circ.
Kestenholtz/ 1359. circ.
Ketenheim/ starb auß Anno 1602. mit Johan Phillips von Ketenheim.
Kindweiler/ Anno 1408. } Circiter.
Kirchheim/ Anno 1323. } Circiter.
Kirckel/ Herren/ Anno 1498. } Circiter.
Kirspach/ starb Anno 1511. auß mit Hansen von Kirspach.
Kirnweiler/ Anno 1426. circiter.
Kittelßheim/ Anno 1450. circiter.
München von Kittelßheim/ starben auß Anno 1392.
Kleinatzenheim/ Anno 1394. circiter.
Kletten von Vetenheim/ starb An. 1548. auß mit Hanß Jacob Klett von Vetenheim genant Matzenheim.
Knittel/ An. 1481. circ.
Knittelßheim genant Richter/ An. 1403. circ.
Knobloch/ starb anno 1560. den 12. Novembris auß mit Clauß Knobloch.
Kölblin/ an. 1402. circ.
Kolbßheim/ an. 1493. circ.
Kolin/ an. 1334. circ.
Königßhoffen/ an. 1412. circ.
Körner oder Frumentarii, starb an. 1309. auß mit Sigmund Körner.

Körner von Westhoffen/ an. 1477. circ.
Köth von Wanschied/ an. 15.. circ.
Kranch von Kirchheim/ an. 15.. circ.
Krantz von Geyspoltzheim/ starb auß an. 1636. auß mit Jacob Samson Krantz von Geyspoltzheim.
Krebser von Dambach/ an. 1478. circ.
Kreß von Kogenheim/ starb an. 1549. auß mit Jacob Kreß von Kogenheim.

Krieg von Hochfelden/ an. 1434.
Kriegeßheim oder Krießheim/ an. 1482.
Kruchen/ an. 1310.
Küchle genant Lymer/ 14..
Künheim/ an. 1547.
Künigeßheim/ an. 1479.
Kurtz oder Kurtzelin/ an. 1417.
Kuß/ an. 1397.
Kusolt/ an. 1365.
} Circiter.

L.

Lamparter/ an. 1394. circ.
Lampartheim/ starb an. 1521. auß mit Hanß von Lampartheim.

Die
- Bolsenheim/ an. 1480. circ.
- Bruge/ an. 1350. circ.
- Prage.
- Scheren/ an. 1383. circ.
- Schollen/ an. 1475. circ.
- Schotten/ an. 1332. circ.

} von Lampartheim.

Landeck/ Anno 1572. circ.

Die

Die { Bischoff/ an. 1284. Circ.
Frentzen/ an. 1321. circ.
Joler/ an. 1360. circ.
Krieschen/ an. 1365.
Morel. an. 1359. circ.
Ranser/ an. 1402. circ.
Spender/ an. 1399. circ.
Witzigore / an. 1360. circ. } von Landsperg/ ein Geschlecht mit den noch lebenden/ aber absonderliche Linien.

Lappen/ Anno 1459. Circit.
Lawenstein/ starb auß Anno 1383. mit Wolff von Lawenstein.
Leiterberg Anno 1442. circiter.
Lemblin/ Anno 1488. Circ.
Lencher/ Anno 15.. Circ.
Lentzlin/ starb auß An. 1591. mit Christoph Lentzlin zu Offenburg.
Liebenzeller/ genant Birnekorn/ Anno 1458. Circit.
Liechtenberg die Edlen/ Anno 1458. Circit.
Liechtenfelß/ starb auß Anno 15.. mit Hanß Georg von Liechtenfelß.
Liechtenstein genant Schweining/ Anno 1481.
Limerßheim/ Anno 1358. Circ.
Limperg/ Anno 1474. Circ.
Liningen/ Anno 1524. Circiter.
Linglißheim oder Lingolffißheim/ An. 1440. circ.
Löselin/ starb auß Anno 1471. mit Erb Loselin dem Jungen.
Loubegasse/ Anno 1560. circ.
Löwen/ Anno 1412. Circ.
Löwenburg / anno 15 .. Circ.
Ludwig/ anno 1453. Circit.
Lumbhart/ starb auß anno 16 .. mit Johann Friderich Lumbhart.
Lupfstein/ starb auß anno 1465. mit Martin von Lupfstein.
Lützensheim oder Lützenen/ anno 1485. Circ.

M.

Mackenheim/ Anno 1376. Circit.

Zur Mägd/ starb auß anno 1522. mit Jacob Zur Mägd zu Geydertheim.

Maler/ anno 1440. circit.

Manß von Mansenburg oder Schönmansen/ starb auß Anno 1552. circit mit Wilhelm Schönmansen zu Kestenholtz.

Marlen/ anno 1417. circ.

Marschalck von Zimren/ starb auß anno 1570. mit Melchior Marschalck von Zimren.

Marx von Eckversheim/ starb auß anno 1597. mit Meinlach Marxen von Eckverßheim.

Maßmünster / starb auß anno 1573. mit Christoph von Maßmünster.

Matzenheim/ starb auß anno 1530. mit Johann von Matzenheim.

Meyen von Lambsheim/ starb auß anno 15.. circit. mit Reinhart Meyen von Lambsheim.

Meyenheim/ anno 1349. Circit.

Meyenriß/ anno 1309. circit.

Meyer von Münningen/ anno 1525. circit.

Meyer von Wiler/ anno 1369. circit.

Menchenhoffen/ anno 1381. circit.

Mengen/ anno 1358. circit.

Merrenberg genant Rubsamen/ anno 1469. circ.

Meerschwein/ starb auß anno 1520. circit. mit Wolffgang Meerschwein.

Mewarth oder Meinwarth/ starb auß anno 15.. mit Bartholomeo Mewarth von Derckoffen.

Mietersheim/ anno 1310. Circ.

Mißbach genant Schenck/ starb auß anno 1521. circit. mit Jacob Schenck genant Mißbach.

Mittel-

Mittelhausen/ starb auß Anno 1634. den 30. Jan. mit Philips von Mittelhausen/ so zu Newweiler begraben.
Mohr/ starb auß Anno 1459. mit Lienhart Mohren.
Möhrlin/ anno 1313. Circ.
Molnhein/ anno 1492. Circit.
Molsheim oder Mollesheim/ anno 1453. Circit.

Die { Bieger oder Beger/ an. 1388.
Breger/ anno 1383.
Döbelman/ anno. 1312.
Geyger/ anno 1378.
Möche/ anno 133[illegible].
Peterlin/ Pegerlin oder Peyerlin/ anno 1419.
Schaffner/ anno 1320.
Schwarber/ anno 1419.
Sifferlin/
Sigebrecht/ anno 1425.
Sternen/ anno 1349.
Storcken/ anno 1336. } Circit. { von Molßheim.

Montbrun oder Montpurn/ anno 1497. Circit.
Morschweiler/ anno 1405. Circit.
Mörser/ starb An. 134[illegible]. mit Henrich Mörser Armigero auß.
Mosung von Schafftolsheim/ starb auß Anno 1610. mit Philips Conrad Mosung von Schafftolsheim.
Mülfeld/ starb auß Anno 1530. mit Daniel von Mülfeld.
Mülhausen/ starb auß An. 1414. mit Henrich von Mülhausen.
Mülheim/ anno 1406. Circit.
Müllenheim/ die Linea so auff dem Helm das Mohren Weiblein geführt/ starb an. 1557. mit Caspar von Müllenheim auß.
Mülhoffen/ anno 1436. Circit.
Mulis oder Muler/ anno 1395. Circit.
Mülnecke/ starb auß An. 14.. mit Johann von Mülneck.

Mulversheim/anno 1259. Circ.

Mummenheim/ starb auß Anno 1415. mit Hanß von Mummenheim Armigero.

München von Landseron/ starb auß An. 1461. mit Hans München von Landseron.

Munoltzheim oder Mundoltzheim/ an. 1411. Circ.

Münser oder Monetarii, starb auß anno 1452. circ. mit Hanß Münser.

Münstrol/ starb auß Anno 1479. circ. Friderich von Münstrol.

Munthart/ Ann. 1495. circ.

Murnhardt/ anno 15.. Circ.

Mürsel die Edlen/ starb auß Anno 15.. mit Hanß Mürsel.

Mußler/ starb auß anno 1581. den 11. Decembr. mit Hanß Mathiß Mußler.

Muttensheim/ anno 1346. Circit.

Mutzig genant Veldbach/ anno 1489. Circ.

N.

Nagel von Alten Schönstein/ starb auß Anno 16.. mit Hanß Henrich Nägel von Alten Schönstein.

Nagel genant Königspach/ starb auß Anno 1590. mit Apollinari von Königspach genant Nagel/ so ermördt worden.

Nibelung/ anno 1432. Circit.

Nideck/ anno 1496. Circ.

Nellesheim/ anno 1422. Circ.

Neufart/ anno 1371. circ.

Neuffren/ anno 1436. Circ.

Neuneck/ anno 163. Circ.

Newenburg/ anno 1521. Circ.

Newenfeß/ anno 1554. Circ.

Newerten oder Nügarten/ anno 1562. Circ.

Neuweiler / starb auß anno 1482. mit Hanß Rulman von Neuweiler.

Nicol / anno 1389. Circit.

Noppen oder Nappen / anno 1466. circiter.

Noppen von Hundsfelden / starb auß anno 1485. mit Georg Noppen von Hundsfelden.

Noppelin / anno 1385.

Nortgaß / anno 1388. Circ.

Northauß genant Gnipping / starb auß anno 1493. mit Herrn Rudolph von Northauß / Thumherrn zu St. Thoman zu Straßburg.

Northeim / anno 1428. Circit.

Die { Juncken / anno 1333. Kriegen / anno 1358. Schollen / an. 1408. Suner / an. 1345. Wentschen / anno 1357. } Circit. { Von Northeim.

Nortwindt / anno 1512. Circ.

Nußbaum / anno 1479. Circ.

O.

Obergaß / anno 1493. Circ.

Obselin / anno 1447. Circ.

Obser / anno 1477. circ.

Ochsenstein die Edlen / anno 1418. circ.

Odratzheim / starb auß a. 1573. circ. mit Jeremia von Odratzheim.

Offenheim / anno 1430. circ.

Ohenheim / anno 1362.

Ongersheim / starb auß anno 1460. circ. mit Crafften von Ongersheim.

Orschweiler genant Gentsch / anno 1453. circ.

Ortenberg/ starb auß anno 1439. mit Erckenbald von Ortenberg.
Osthauß/ anno 1364. circ.
Ott Friderich/ starb auß anno 1536, circ. mit Bernhard Ott Friderich.
Ottingen/ starb auß anno 1522.

P.

Le Pois, Anno 15..
Parma/ starb auß anno 1438. circit. mit Obrechten von Parma/ Canonico S. Thomæ Argentinæ.
Pfaffen anno 1480. circ.
Pfaffenheim/ anno 1311. circ.
Pfaffenhoffen/ anno 1504. circ.
Pfaffenlapp/ starb auß anno 1612. circ. mit Johan Pfaffenlapp.
Pfetzheim oder Pfedensheim/ starb auß anno 1516. mit Conrad von Pfetzheim so Geistlich gewest.
Phie/ anno 1452. circ.

Q.

Quatzenheim/ anno 1432. circ.
Quintner von Sarburg/ anno 16.. circ.

R.

Ramberg/ Anno 1499. Circiter.
Ramstein im Waßgaw/ starb auß anno 1569. mit Hanß Georg von Ramstein.
Rande/ anno 1395. circ.
Rathsamhausen zu Königsheim. diese Linea starb auß an. 1486. mit Jacob von Rathsamhausen zu Königsheim.
Rathsamhausen zu Tryberg/ diese Linea starb auß anno 1394. mit Egenolph von Rathsamhausen zu Treyberg.
Rebstock/ starb auß anno 16.. mit Hanß Gabriel Rebstock.

Rechs-

Rechburg / starb auß Anno 16.. mit Georg Friderich von Rechburg.

Regisheim oder Rexheim / Anno 1518. Circit.

Reichshoffen / starb auß Anno 1520. mit Jacob von Reichshoffen / Præposito S. Thomæ Argentinæ.

Reimboldlin / Anno 1346. circ.

Reinstetten / starb auß Anno 1486. mit Clauß von Reinstetten / Ritter.

Renner / starb auß Anno 1514. mit Florentz Renner.

Rentingen oder Rangoltingen von Westhoffen / starb auß Anno 15.. mit Clauß von Rentingen.

Revelingen / starb auß anno 1475. mit Herman von Revelingen.

Richenstein / starb auß anno 15.. mit Herrn Peter von Richenstein.

Richter genant Deutschman / Anno 1450. circ.

Zum Rieth / starb auß An. 158. mit Wilhelm zum Rieth.

Riff / Anno 15.. Circiter.

Rinaw / An. 1446. Circit.

Ringendorff / Anno 1464. circiter.

Rintburgerthor / Anno 1343. circ.

Rippelin / Anno 1359. circ.

Riß von Sultzbach / starb auß an. 16.. mit Carlen Risen von Sultzbach.

Rittenhoffen / Anno 1469. circiter.

Ritter von Brendorff / starb auß Anno 1634. mit Frantz Herman Ritter von Brendorff.

Röder von Rodeck / starb diese Linea auß Anno 15.. mit Hanß Dietrich Röder von Rodeck.

Roppenheim / Anno 1313.

Roßheim / starb auß an. 1474. mit Johan von Roßheim.

Die

Die Bachen / Anno 1256.
Bege / an. 1323.
Brentzer / An. 1370.
Dieter / Anno 1401.
Dürre / Anno 1432.
Goselin / an. 1386.
Hänlin / Anno 1505.
Hesse / Anno 1459.
Hohe / Anno 1412.
Itel / Anno 1390.
Keller / Anno 1301.
Lohnherren / Anno 1415.
Roren / Anno 1337.
Roten / Anno 1507.
mit Henrich Roten.
Rustelin / Anno 1335.
Sifriden oder Seifferlin / genant Jung Zorn / An. 1422.
Simund / Anno 1368.
Schnäbel / Anno 13..
Schwertzen / Anno 1327.
Stahel / Anno 1383.
Stamler / an. 1363.
Stangen / anno 1500. mit Johan Stangen.
Strübe / an. 1312.
Truber / an. 1361.
Wolffelin / an. 1345.

Circit. von Rohheim.

Rößlin / anno 1461. Circit.

Roth von Rosenberg / starb auß an. 1522. mit Christoph Roten.

Rotlieb /

Rotlieb/ Anno 1444. Circ.

Rotweil/ Anno 15.. circ.

Rucker von Vinstingen/ starb auß Anno 1486. mit Balthasar Rucker von Vinstingen.

Rumersheim/ Anno 1490. circ.

Rumle/ Anno 1486. Circ.

Rumlenheim / Rumentheim oder Rymundheim / starb auß An. 1550. circ. mit Cuno von Rumlenheim.

Ruser/ Anno 1473. Circ.

Ruseß/ Anno 1310. Circiter.

S.

Sägkel von Treffen/ starb auß Anno 1625. 6. Sept. mit Herrn Hanß Martin Sägkel von Treffen.

Sarburg genant die Kroppen / starb auß anno 1514. circ. mit Peter von Sarburg / Vicario Chori Maioris Ecclesiæ Argentinæ.

Schaden/ an. 1464. circ.

Schafflingesheim/ an. 1313. circ.

Schafftoltzheim / starb auß anno 1444. circ. mit Diebold von Schafftoltzheim/ Præbendario omnium Sanctorum Argentinæ.

Schalckendorff/ an. 1420. circ.

Schaller/ nicht die von Basel. an. 1386. circ.

Schäppeler oder Schöppel/ an 1399. circ.

Scharrach oder Scharrach-berckheim / starb auß ann. 1460. mit Hanß von Scharrach.

Schawenburg/ genant die Winterbach. diese Linea starb auß an. 1594. mit Hanß Reichard von Schawenburg/ genant Winterbach.

Schedel oder Schiedel/ an. 1540. circ.

Schefferstheim/ an. 1435. circ.

Schenck von Ehenheim / starb auß anno 1490. mit Velin Schencken von Ehenheim.

Schenterlin/ anno 1310. Circit.
Schertzheim/ an. 1310. circ.
Scherweiler/ an. 1250. Circit.
zur Scheuren/ an. 1405. Circit.
Schilt/ starb auß ann. 1428. mit Goso Schilt/ Decano S. Thomæ Argentinæ.
Schilt/ genant Wäldel/ oder Schilt die Welt. an. 1419. Circ.
Schltingheim/ starb auß an. 1469. Circ. mit Georg von Schiltingheim.
Schindelin/ an. 1323. Circit.
Schlapp/ an. 1529. circ.
Schlettstatt/ an. 1394. Circ.
Schnellen/ an. 1526. Circ.
Schnersheim/ an. 1349. Circit.
Schöneck/ starb an. 1468. Circit. mit Eberlin von Schöneck auß.
Schönenberg/ die Elsässer. starb auß ann. 15.. Circ. mit Conrad von Schönenberg.
Schöpfelin/ an. 1417. Circ.
Schorp von Freudenberg/ starb auß an. 1573. den 13. Decembr. mit Melchior Schorpen von Freudenberg.
Schoupen/ starb auß an. 1476. Circit. mit Hugelin Schoup.
Schranckenfelß/ an. 1394. circit.
Schurpffensack/ anno 1405.
Schwaben von Molßheim/ an. 1503. circ.
Schwan/ an. 1385. circ.
Schwarber/ starb auß an. 1465. mit Andres von Schwarber.
Schweickhausen/ starb auß anno 1572. mit Hanß Ludwig von Schweickhausen.
Schweinheim/ an. 1486. circ.
Seckingen die Edlen/ ann. 1519. starben sie mit Herrn Johann von Seckingen/ dem Ritter/ auß.
Sesenheim/ an. 1442. circ.

Sesolts

Sesoltzheim/ Anno 1411. Circ.
Sicken/ starb anno 1423. mit Walther Sicken auß.
Sigelin/ anno 1479. Circ.
Sigelsheim oder Sigoltzheim/ anno 1442. Cir.
Slempe von Wintren/ anno 1532, circ.
zur Sonnen/ anno 1425. circ.
Spatzinger/ anno 1524. circ.
Spender oder Dispensatores, ein Geschlecht mit Hüffel / aber diese Linea ist anno 1534. mit Reimbold Spender dem Ritter abgestorben.
Spiegel/ Anno 1509. Circit. ein Geschlecht mit obigen Sicken.
Spörlein/ Anno 1452. circiter.
Stamler/ Anno 1471. Circit.
Stangen/ Anno 1468. circit.
zu dem Stauff/ Anno 1404. circ.
Stauffen/ An. 1516. circit.
Stähelin von Bern/ An. 1453. circit.
Steinbach/ Anno 1401. circ.
Steingesser/ Anno 1324. circit.
Still/ starb auß Anno 1444. mit Wilhelm von Still.
Still genant Spatzinger/ Anno 1496.
Stollhoffen/ starb auß Anno 16.. mit Albrecht von Stollhoffen.
zum Storcken/ anno 1430. circit.
Stören / starb auß anno 1577. mit Humbrecht Stören/ Obristen.
Stöser die Edlen/ anno 1487. circiter.
Stotzheim/ anno 1439. circit.
Straßburg/ Herren/ anno 1342. circit.
Stroseil von Hüpsheim/ anno 1418. circ.
Strowelin/ anno 1396. circit.
Stubenweg/ starb auß anno 14.. circit. mit Clauß Stubenweg.
Stulingen die Edlen/ starb auß an. 1477. mit Bartholome von Stulingen.

Sturmen von Sturmeck / starb auß anno 1640. den 19. Maii mit Jacob Friderich Sturm von Sturmeck.

Stützheim / starb auß ann. 1444. circ. mit Hanß von Stützheim / Armigero.

Sueſen / starb auß anno 1449. mit Herrn Caſpar Sueſen / Vicario Chori Maioris Eccleſiæ Argentinæ.

Sultz / starb auß anno 1648. mit Clauß Jacob von Sultz.

Suner oder Sunlin / anno 1375. Circit.

Surburg / anno 1360. circit.

Surger oder Sulger von Mutzig / starb auß anno 16.. mit Hanß Ludwig Surger von Mutzig.

T

Tagſtern / anno 1420. Circit.

von Than / Elſäſſer. starb auß an. 1603. den 15. Septembris, mit Ludwig von Than.

Thanneck / anno 1452. Circit.

zur Thannen / starb auß anno 15.. circ. mit Michael zur Thannen.

Tanriß / anno 1427. circ.

zum Teuch / anno 1557. Circit.

Tiersheim / anno 1413. Circit.

Trachen / anno 1538. Circiter.

Trachenfelß / anno 1355. circ.

Treubel / starb auß anno 1591. den 19. Novembr. mit Gabriel zum Treubel.

Tribóck / anno 1434. Circit.

Truchtersheim / anno 1545. Circit.

Truttman / anno 1450. Circ.

Truttwein / anno 1551. Circ.

Thurand oder Tharand / Anno 1544. Circit.

Thürlein / Anno 1349. Circit.

Tuſſelingen / starb auß anno 1470. circ. mit Walther von Tuſſelingen.

V.

Vägersheim/ starb auß Anno 1627. mit Hanß Caspar von Vägersheim.
Vberechlingen/ anno 1423. Circit.
Veldkirch/ anno 1417. circ.
Vendenheim/ anno 1498. Circiter.
Vener/ starb auß anno 1480. mit Bernhard Vener.
Vffholtz/ anno 1324. circ.
Vffweiler/ anno 1461. circ.
Virnekorn/ starb auß anno 1390. mit Niclauß Virnekorn einem Geistlichen.
Vischer/ anno 1486. circ.
Viviantz/ anno 1379. circ.
Vmbegürt/ anno 1310. circ.
Vögtlein/ Anno 1311. circ.
Völckelin/ Anno 1335. circ.
Völsch von Stützheim/ starb auß anno 1622. mit Hanß Ludwig Völschen von Stützheim.
Vörster von Bitsch/ starb auß anno 1552. circit. mit Martin Vörster von Bitsch.
Vrach/ anno 1346. Circ.
Vringen oder Veringen/ anno 1439. circ.
Vttweiler/ anno 15.. circ.

W.

Waffler/ starb auß anno 1474. mit Hanß Waffler.
Walbach/ starb auß anno 1554. circ. mit Hanß Jacob von Walbach.
Waldmanshausen/ starb auß anno 16.. mit Henrich Balthasar von Waldmanshausen.
Waldolffisheim/ Anno 1297. circit.
Waltenheim/ starb auß anno 1547. circ. mit Philips von Waltenheim.

Wassenstein mit dem Löwen im Schild/ an. 1323. circ.
Wassichenstein/mit den Händen im Schild. an. 1390. circ.
Waßlenheim/ anno 1475. circ.
Wattweil/Elsässer. anno 1513. circ.
zum Weg/ starb auß anno 1490.
Wegißheim/ anno 1479. circ.
Wegsoth/ anno 1463. circ.
Wehelin/ anno 1352. circ.
zum Weyr/ anno 15.. circ.
Weyhersheim zum Thurn/ anno 1351. circ.
Weiß/ anno 1446. circ.
Weisen von Gerweiler/ anno 1419. circ.
Weißbrodlin/ anno 1430. circ.
Weitenmühlen oder de Amplo Molendino, an. 15.. circ.
Weyversheim/ anno 1300. circ.
Wenser von Nolßheim/ anno 1405. circ.
Wesperman oder Wepferman/ anno 1457. circ.
Westhausen/ starb auß an. 1619. den 19. Sept. mit Clauß Friderich von Westhausen.
Westhoffen/ starb auß anno 1435. circ. mit Henrich von Westhoffen.

Die Beger/ Anno 1381.
Cune/ anno 1435.
Essig/ anno 1301.
Holgesser/ anno 1359.
Horgasse/ anno 1312.
Kaltoven oder Kalckhoffen/ anno 1351.
Menseler/ anno 1380.
Rumolt oder Rumel/ anno 1346.
Schaffner/ anno 1377.

} Circit. } von Westhoffen.

Die

Die { Schelmen / anno 1292. / Stahel / anno 1408. / Stangen / anno 1359. / Summer / anno 1312. / Vogt / anno 1306. } Circit. { von Westhoffen.

Wettelsheim / Anno 1540. Circit.

Willickin / anno 1488. Circit.

Wilgotheim oder Wiltheim / starb auß anno 1447. mit Clauß von Wilgotheim.

Willsperg genant München / starb auß anno 1587. den 2. Julii, mit Wilhelm München von Willsperg.

Winckenthal / anno 1531. Circit.

Windeck / starb auß anno 1592. den 15. Febr. mit Jacob von Windeck zu Venedig.

Wingersheim / starb auß ann. 1509. mit Joh. von Wingersheim.

Winstein / anno 1419. Circ.

Winterbach / anno 1394. Circ.

Winterthür / starb auß anno 1515. circit. mit Hanß Erhard von Winterthür.

Wintzenheim / starb auß an. 1441. c. mit Heintz von Wintzenheim.

Wirich von Kolbsheim / starb auß anno 1550. Circit. mit Bernhard Wirich von Kolbsheim.

Wittenheim / starb auß anno 15.. circ. mit Conrad von Wittenheim / Ritter.

Wolffen von Renchen / starb auß anno 16.. circ. mit Friderich Wolffen von Renchen.

Wolffgangsheim / starb auß anno 1421. Circit. mit Hanß von Wolffgangsheim / Armigero.

Wurm von Geydertheim / starb auß an. 1580. circit. mit Peter Isaac Wurm von Geydertheim.

Würmblin / starb auß anno 1520. mit Ulrich Würmblin.

Wurmbser von Schafftolsheim / diese Linea starb auß anno 1643. den 3. Junii, mit Georg Wurmbser von Schaffrolzheim.

Zabern

Z.

Zabren/ Anno 1507. circit.
Zehenacker/ anno 1327. circ.
Zeinheim/ anno 1466. circ.
Zoller von Hundsfelden/ anno 1358. circ.
Zornen von Duntzenheim/ starb auß anno 1564. mit Wolff Zornen von Duntzenheim.
Zornen von Eckerich/ starb auß anno 1550. circ. mit Martin Zornen von Eckerich.
Zornen von Epffig/ starb auß an. 1453. circ. mit Friderich Zornen von Epffig.
Zornen genant Heiland-Zorn/ starb auß ann. 1450. circ. mit Hugo Heiland-Zorn.
Zorn genant Hildebrand/ anno 14.. Circ.
Zornen genant Jung-Zorn/ starb auß anno 15.. Circ. mit Moritz Jung-Zornen.
Zorn genant Lappen-Zorn/ starb auß anno 1531. circ. mit Caspar Lappen-Zorn.
Zorn genant Lebensafft/ anno 14.. circ.
Zorn genant Ost-Zorn/ anno 14.. circ.
Zorn genant Pamphile/ starb auß anno 1480. circ. mit Hanß Zornen genant Pamphile.
Zornen zum Reineck/ starb auß anno 1403. circit. mit Hanß Zorn zum Reineck.
Zornen zum Rieth/ starb auß anno 1581. mit Clauß Zornen zum Rieth.
Zornen genant Rippelin/ starb auß anno 1462. circit. mit Michael Rippelin Zorn.
Zornen genant Rurenderlin/ starb auß an. 1416. mit Goß Obrecht Rurenderlin Zorn.
Zorn genant Schencken-Zorn/ anno 1434. circit.
Zornen von Schöneck/ anno 1410. circit.
Zornen von Weyersburg/ anno 1518. circ.
Zorn genant Weiß Zorn/ starb auß a. 1437.. mit Steph. Weiß Zorn.
Zorn genant die Wild-Zornen/ an. 14.. circ.
Zwinger oder Twinger/ anno 1435. circit.

E N D E.